

Grafschaft Baden.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
 - a. Landvögte und Landschreiber. Art. 1—9.
 - b. Rechnungsfachen. 10—12.
2. Gerichtsherrn; Uebergrieffe derselben. 13. 14.
3. Marchensachen. 15—21.
4. Justizsachen. 22—26.
5. Lehen- und Zehntensachen. 27. 28.
6. Urbar. 29. 30.
7. Verkauf in todtte Hand. 31.
8. Abzug. 32—44.
9. Umgeb. 45.
10. Märkte; Messe in Zurzach. 46. 47.
11. Straßen. 48—56.
12. Zoll und Geleit. 57—61.
13. Einmattfischerei. 62.
14. Anstände mit dem Bischof von Constanz. 63—65.
15. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln. 66. 67.
16. Anstände mit Bern. 68—78.
17. Kriegssachen.
 - a. Allgemeines. 79—103.
 - b. Schützenwesen. 104.
18. Kirchliches. 105—113.
19. Ehefachen. 114.
20. Stifte und Klöster.
 - a. Gnadenthal. 115.
 - b. Leuggern. 116.
 - c. Sion. 117—126.
 - d. Wettingen. 127—132.
 - e. Verensstift in Zurzach. 133—144.
21. Juden, Zigeuner, Wiedertäufer. 145—151.
22. Locales.
 - a. Baden. 152.
 - b. Birmenstorf. 153—172.
 - c. Grendingen. 173.
 - d. Kaiserstuhl. 174—177.
 - e. Kirchdorf. 178—180.
 - f. Klingnau. 181.
 - g. Mellingen. 182.
 - h. Nordorf. 183—186.
 - i. Spreitenbach. 187—189.
 - k. Würenlos. 190—197.
 - l. Zurzach. 198—205.
23. Verschiedenes. 206—211.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Landvögte und Landschreiber.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

Landvögte.

1617.	Zürich.	Johann Heinrich Schneeberger und nach seinem Tode Hans Conrad Escher.
1619.	Lucern.	Joseph Amrhyn.
1621.	Uri.	Johann Kaspar im Hof.

1623.	Schwyz.	Johann Gilg Auffermaur.
1625.	Unterwalden.	Philipp Barmettler.
1627.	Zug.	Jacob Blattmann und sein Sohn Ulrich.
1629.	Glarus.	Hans Melchior Hägi.
1631.	Bern.	Johann Franz von Wattenwyl.
1633.	Zürich.	Hans Jacob Hüefli.
1635.	Lucern.	Alphons von Sonnenberg.
1637.	Uri.	Hans Bernhard Schmid.
1639.	Schwyz.	Hans Martin Nigert.
1641.	Unterwalden.	Sebastian Müller.
1643.	Zug.	Konrad Brandenburg.
1645.	Glarus.	Johann Heinrich Eljener, genannt Witt.
1647.	Bern.	Andreas von Bonstetten und nach seinem Tode Wolfgang von Müllinen.

Landschreiber.

1618.	Johann Melchior Büeler.
1638.	Johann Franciscus Ceberg von Schwyz.

Art. 2. (1618.) Nachdem in der Rechnung des Landvogtes zu Baden gefunden worden, was für große überflüssige Kosten durch den Aufritt der Landvögte den regierenden Orten erwachsen, wird jeder Ort ersucht, seine Gesandten für die nächste Tagung zu instruieren, wie hierin Ordnung gemacht werden könne. Absch. 24. l. **3.** (1619.) Durch den Aufritt der Landvögte werden große und unnöthige Kosten verursacht; auch die Gotteshäuser werden unbescheiden überlaufen und beschwert. Es möchte also gut sein, in Baden mit Zürich darüber zu reden und dann das Weitere vorzunehmen. Absch. 59. **4.** (1619.) S. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 12. **5.** (1623.) Weil den Obrigkeiten bei dem Aufritte der Landvögte zu Baden große Kosten erwachsen, so soll es bei der deswegen gemachten Ordnung verbleiben. Einem Landvogt wird für den Aufritt nicht mehr als 200 Pfd. gegeben und derselbe auf dem Rathhaus bestätigt. Das Mahl im Schloß ist abgestellt. Die Aufritte sollen in nicht so starker Zahl, wie bisher, stattfinden; dazu sollen die Orte die Ihrigen anhalten und verwarnen. Absch. 290. **6.** (1627.) Aus gewissen Ursachen und zu Vermeidung vieler Ungelegenheiten soll der Landvogt beauftragt werden, zwei Schlüssel zur Canzlei machen zu lassen, von welcher der eine von dem Landvogt, der andere von dem Landschreiber verwahrt werden soll. Absch. 411. f. **7.** (1637.) Es ist schon früher verabschiedet worden, daß der Landvogt mit nicht mehr als ungefähr fünf und zwanzig Pferden aufreiten und das Mahl, welches am Montag darauf im Schloß gehalten zu werden pflegte, abgestellt sein solle. Dieß ist aber von etlichen Landvögten nicht beobachtet worden, und es erwachsen daraus nicht allein den Obrigkeiten, sondern auch den Landvögten große und unnöthige Kosten, besonders weil gleich beim Aufritt ein gar köstliches Nachtmahl mehrentheils den Herren Ehrengesandten der dreizehn Orte im Herrengarten gegeben wird, wobei die geladenen Herren selten, wohl aber viel ungeladenes unverschämtes Gefindel erscheint, so daß dabei bedeutende Unordnungen vorkommen und große Unkosten entstehen. Es wird deshalb neuerdings verabschiedet, daß künftig nicht allein dieses Nachtmahl im Herrengarten, sondern

auch das darauf im Schloß folgende abgestellt sein und des Aufrittes halber an gedachtem Abschied festgehalten werden solle. Absch. 815. i. **8.** (1644.) Weil die zum Schloß Baden gehörigen Matten bisweilen aufgebrochen und geackert werden, so wird dem Eid des Landvogtes beigefügt, daß er die Matte als solche belassen und in gebührenden Ehren halten solle. Absch. 1041. w. **9.** (1646.) Der Landvogt der Grafschaft hat für seine Ansprache statt der angewiesenen Schulden und Bußen das österreichische Erbeinigungsgeld bis an eine geringe Summe bezogen. Es wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob es hiebei verbleiben oder ob der Landvogt seinen Ausstand in anderem Weg beziehen solle. Absch. 1087. d.

b. Rechnungsjahren.

Art. 10.

A m t s r e c h n u n g e n .

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
1617—1618.	} fehlen.					
1618—1619.	}					
1619—1620.	5167	14	8	5430	11	—
1622—1623.	7382	6	—	5144	—	—
1627—1628.	2783	11	—	4458	3	—
1629—1630.	4245	5	—	5534	5	—
1630—1631.	5520	—	—	5619	—	—
1631—1632.	4583	15	—	3952	10	—
1633—1634.	3409	14 ^{1/2}	—	3636	4	—
1634—1635.	4030	14	—	3725	8 ^{1/2}	—
1635—1636.	4030	14	—	3725	8 ^{1/2}	—
1636—1637.	4282	3	—	3887	5	—
1637—1638.	6017	8	—	8731	15	—
1638—1639.	7908	10	—	9492	18	—
1645—1646.	2239	8	—	4257	2	1
1646—1647.	5416	4	—	6110	6	1
1647—1648.	3444	3	3	3428	13	—

Daneben noch Einnahmen an Früchten.

Diese Rechnungsübersichten sind dem eidgenössischen Archiv in Aarau entnommen.

Art. 11. (1624.) Weil in den Rechnungen der Landvögte vielerlei unter die Ausgaben gerechnet worden ist, was nothwendiger Weise abgeändert werden muß, so wird durch einen Ausschuß der Grafschaft Baden oder deren Landvögte folgende Ordnung gemacht, welche ihrem Amtseid angehängt und jedes Mal bei Abnahme der Rechnung auf den Tisch vor die Gefandten gelegt und genau beobachtet werden soll. 1) Für das Mahl im Herrengarten und den ganzen Auftritt sollen dem Landvogt nicht mehr als 200 Pfund gegeben und in der Rechnung passirt werden. Für das Mahl im Schloß, das zu halten jedem frei gestellt sein soll, wird man nicht mehr als 40 Pfund gutmachen. 2) Für das Mahl, das der Landvogt hält, wenn er und die Amtleute an die Zurzacher Messe reiten, wird man auch nicht mehr als 70 Pfund in der Rechnung gutheissen. Das Mahl beim Heimreisen ist ganz abgestellt. 3) An Landtagen soll Jedem,

der dazu gehört, nämlich dem Landvogt, Landschreiber, Untervogt und Substitut eine halbe Krone, wie auch an Bußentagen jedem ebensoviele und den Untervögten sammt dem Läufer ein Franken dafür gegeben und nicht mehr verrechnet werden. 4) Als „Gutjahr“ sind dem Landvogt geordnet 60 Pfund. Davon soll er dem Landschreiber und Untervogt jedem 1 Sonnenkrone geben, dergleichen auf die vier Stuben zu Baden, den acht Untervögten, Läufern, dem Trompeter, Zoller und den Wächtern jedem einen Käse oder einen guten Gulden dafür sammt dem weißen Ziger aufs Rathshaus. 5) Für diejenigen, die durchs Jahr Holz, Heu und Stroh zum Schloß führen oder Anderes, was dem Landvogt verehrt und zugeführt wird, wie auch denen, welche die Schloßmatten heuen und emden, wird man dem Landvogt in der Rechnung fürderhin nichts mehr passieren lassen; weil derselbe alle Nutzung einnimmt, soll er auch die Kosten tragen. Des Heues halber beim Abzug eines Landvogts verbleibt es bei dem Artikel im badischen Urbar. 6) Wenn der Landvogt oder die Amtleute in der Obrigkeiten Geschäften beim Hin- und Wiederreiten „Lezi“ geben, wird man ihnen selbige nach Gebühr gutheissen und passieren lassen; wenn sie aber in streitiger Parteien oder Anderer Namen ausreiten oder gebraucht werden, sollen dergleichen Kosten nicht den Obrigkeiten, sondern den Betreffenden angerechnet werden. 7) Denen, so Gefangene zum Schloß bringen, soll Jedem ein Dicker und nicht mehr, auch weder Essen noch Trinken in der regierenden Orte Namen gegeben werden. 8) Die Zinssteuer des Schlosses Baden sollen bei Ablieferung ihrer schuldigen Zinsen auf die Obrigkeiten hin nichts verzehren. Dem Landvogt steht es frei, aus dem Seinen ihnen etwas geben zu lassen; in der Rechnung wird man dergleichen Ausgaben nicht mehr dulden. 9) Des Läufers zwei Mütt Kernen, und was der Landvogt des Schlosses wegen an Früchten und sonst hin und wieder ausgeben muß, soll von der Orte Einkommen abgezogen und der Werth dafür verrechnet werden. 10) Die Schloßreben haben die Landvögte künftig in ihren eigenen Kosten bebauen zu lassen und dagegen auch den Nutzen davon zu nehmen und nichts mehr dafür zu verrechnen. Sie sollen aber die Reben in guten Ehren halten, daß kein Anlaß zu Klagen gegeben wird. Die Beiboten der neu aufzuführenden Landvögte werden jedesmal die Reben beschauen und, falls sie Mangel daran finden, davon den Gesandten Kenntniß geben, die alsdann den abgehenden Landvogt zum Ersatz des Schadens anzuhalten haben. Absch. 324. l. 12. (1645.) Wegen der großen Kosten und Ausgaben wird auf Gefallen der Obrigkeiten hin folgende Moderation gemacht: Die Untertanen sollen zwar an den von Alters her gebräuchlichen Orten beeidigt werden, aber der Landvogt dabei so sparsam verfahren als möglich. Der Läufer soll dem Landvogt wegen seiner Botenlöhne in Weisheit des Landschreibers jährlich specificierte Rechnung geben. Die Collationen auf dem Rathshaus, diejenigen, welche bei Theilung der Geleitsbüchsen gehalten werden, vorbehalten, sollen gänzlich abgestellt sein. Der Landvogt soll für jeden Zuracher Markt wegen der fremden Spielleute nicht mehr als 15 Pfund, „wegen des Sperbers“ für jeden Zuracher Markt nicht mehr als 20 Pfund verrechnen. Wenn der Landvogt mit den Amtleuten und Untervögten den gebräuchlichen Weinkauf macht, soll man keine Maßzeit mehr auf obrigkeitliche Kosten halten, sondern dem Landvogt und den Amtleuten je 1 fl., den übrigen Personen, die dazu gehören, je eine halbe Krone dafür geben. Den Geleitsleuten soll, wenn sie auf die Jahresrechnung die Geleitsbüchsen bringen, auch keine Maßzeit mehr, sondern jedem 2 Pfund dafür gegeben werden. Absch. 1069. aa.

2. Gerichtsherrn; Uebergriffe derselben.

Art. 13. (1643.) Es wird berichtet, daß des Siegelns und Schreibens, auch anderer Sachen halber den Obrigkeiten und der Landvogtei von Seiten der Gerichtsherrn viel Abbruch geschehe. Die

Sache wird zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 999. cc. **14.** (1643.) Schwyz rügt, daß dem Landvogt von den Gerichtsherrn viel Eingriffe geschehen, und daß etlichen derselben in Beziehung auf das Siegeln, Schreiben und andere Sachen Befreiungen gegeben worden seien; falls seine Gesandten dazu mitgewirkt hätten, solle es widerrufen sein. — Es wird hierauf berichtet, daß wirklich Einiges vorhanden sei, welches den Obrigkeiten zum Nachtheil gereiche, Anderes, welches dem Landvogt wegen des Siegelns und der Canzlei wegen des Schreibens Abbruch thue, wiederum Anderes, worüber sich die Unterthanen zu beschweren haben. — Man befiehlt daher dem Landvogt und dem Land-
schreiber, über Alles eine Specification auszufertigen und selbige den Obrigkeiten zuzuschicken, damit man alsdann besser instruieren könne. Absch. 1007. ll. [S. auch Art. 25.]

3. Marchensachen.

Art. 15. (1641.) Auf Bitte derer von Bremgarten wird dem Landvogt und dem Landschreiber von den katholischen Gesandten befohlen, die von den vier Sägen erkannten Marchsteine zwischen Dietikon und Ruderstetten nach dem ergangenen Urtheil zu setzen und darüber nach dem entworfenen Concept den Brief auszufertigen, wenn gleich der Schiedherr von Zürich Einwendungen machen wolle. Absch. 943. w. **16.** (1644.) Der Landvogt berichtet, daß Zürich einen laut rechtlicher Erkenntniß zwischen Ruderstetten und Dietikon errichteten Marchstein zu ändern beabsichtigt habe. Es wird ihm von den katholischen Orten befohlen, sich dem Beginnen zu widersetzen, bis die Sache auf der Tagsatzung zu Baden zur Sprache komme. Absch. 1030. h. **17.** (1644.) Vor ungefähr drei Jahren sind im Amt Dietikon zwischen den Gerichtsherrlichkeiten des Gotteshauses Wettingen und der Stadt Bremgarten etliche Marchsteine durch Ausgeschosfene in Beisein des Landvogtes erneuert worden, unter andern einer zu Hohenstraß ob der Gasse gegen den Fridlisberg hinauf. Landvogt Schneeberger von Zürich hat nun diesen Stein ausgraben und unterhalb der Gasse einsetzen lassen in der Meinung, daß der Stein den urdorfischen Gerichten zum Präjudiz oberhalb der Gasse eingesetzt gewesen sei. Da man aber Bericht erhalten hat, daß derselbe in der Grafschaft Baden Hoheit sei und daß, wo der Stein stehen solle oder nicht, allein die niedern Gerichtszwinde betreffe, so verordnet man, daß der Landvogt sammt den Amtleuten allen drei Parteien einen Tag bestimmen solle, und daß der Stein, nachdem dieselben sich auf einen Augenschein hin oder sonst verglichen hätten, wieder eingesetzt werden solle. Absch. 1041. x. **18.** (1645.) Es wird berichtet, daß der Marchstein zu Hohenstraß, der unlängst ob der Gasse eingesetzt, seither aber wieder ausgegraben und unten an die Gasse verlegt worden ist, noch nicht wieder gesetzt worden sei. — Dem Landvogt und den Amtleuten wird der Auftrag gegeben, daß sie den drei interessirten Parteien bis auf Michaelis einen Tag ansetzen, alsdann mit ihnen auf den Augenschein reiten und den Stein womöglich mit Einwilligung aller drei Parteien wieder einsetzen. Ist die Einwilligung derselben nicht erhältlich, so sollen die Berordneten bei nächster Gelegenheit wieder berichten. Absch. 1069. bb. **19.** (1646.) In Betreff des besprochenen Marchsteines soll darauf geachtet werden, daß die regierenden Orte in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Absch. 1102. k. **20.** (1647.) Wegen einer Marchstreitigkeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Otelfingen läßt man einen Augenschein einnehmen; wegen der Dichtigkeit des Holzes aber kann man die eigentliche Beschaffenheit der Sache nicht erkennen. Es wird deßhalb für gut befunden, daß beide Theile in dem streitigen Bezirk an der Glanzensfluh das Holz weghauen lassen und alsdann die Landvögte von Baden und Regensberg sammt den beiderseitigen Landschreibern nochmals einen Augenschein einnehmen und über das Resultat Bericht

geben sollen. Absch. 1133. cc. **21.** (1648.) In Bezug auf die March an, ob und unter der Glanzensfluß soll es bei dem Vergleich, der zwischen dem Landvogt und dem Obervogt auf Regensberg im Einverständniß mit den Gemeinden Bettingen und Detslingen abgeschlossen worden, verbleiben. Der Vergleich soll sammt der Erläuterung dem 1471 gemachten Marchbrief angehängt werden. Absch. 1151. l.

4. Justizsachen.

Art. 22. (1637.) Zwischen dem Landvogt und dem Landschreiber der Grafschaft Baden einerseits und dem Gotteshaus Bettingen andererseits besteht ein Streit, betreffend die Befugniß der Ausfertigung der Testamente, Ausrichtungen, Aussteuerungen und Mannrechte. Nach Anhörung beider Theile wird erkannt: Die Ertheilung und Ausfertigung der Mannrechtsbriefe in des Gotteshauses niedern Gerichten soll einzig und allein durch die Amtleute der Landvögte geschehen. Aussteuerungs-, Ausrichtungs- und Vergabungs- oder Gemächtsbriefe sollen durch des Gotteshauses Schreiber ausgefertigt und mit des Abts, als Gerichtsherrn, Siegel besiegelt werden. Bei den Auskäufen, Aussteuerungen und Ausrichtungen sollen die Amtleute in der Parteien Kosten auch anwesend sein, damit der Abzüge, Fälle oder anderer obrigkeitlichen Sachen wegen nichts unberücksichtigt bleibe. Im Uebrigen verbleibt es bei dem 1612 gemachten Verträge und bei dem Inhalt des Urbars. Wenn das Gotteshaus in seinen niedern und der Landvogtei hohen Gerichten den Seinigen Geld leihet oder etwas verkauft, wofür Briefe und Siegel nöthig sind, soll selbiges durch des Gotteshauses Schreiber geschehen und mit dem Siegel des Landvogtes bekräftigt werden. Dem früher errichteten Abschied, daß in den Gotteshäusern keine Fremden, sondern einheimische Eidgenossen zu Schreibern gebraucht werden sollen, soll jeder Zeit nachgekommen werden. — Abt und Gotteshaus nehmen dieses alles gutwillig an und geben auch den auf der Jahrrechnung 1625 erhaltenen Brief, worin solche Punkte und Bewilligungen enthalten sind, durch welche künftig mehr Irrung und Angelegenheit als Nutzen für das Gotteshaus entstehen könnte, wieder heraus. Absch. 823. m. **23.** (1642.) Uri bringt vor, sein Landmann Franz Bruner habe für seine Schwester, gegenwärtig Conventsfrau zu Hermatschwyl, viel Geld ausgegeben und große Kosten erlitten auf das Versprechen hin, welches ihm von der Schwester, sowie auch von seinem Better, dem Herrn Heinrich Heill, gegeben worden sei, daß ihm nicht allein die Kosten ersetzt, sondern auch testaments- oder sonst verehrungsweise eine Belohnung nach dem Absterben des Heill werden solle. Nachdem nun derselbe gestorben und seine Verlassenschaft in das Kloster Hermatschwyl gezogen worden sei, wolle man ihm nichts geben, auch vor keinem weltlichen Richter, sondern nur vor dem Legaten das Recht bestehen, was der eidgenössischen Jurisdiction sehr präjudicierlich sei. — Dem Landvogt wird befohlen, die Parteien zu citieren und den ordentlichen Rechtsgang einzuleiten. Absch. 995. r. **24.** (1643.) Victor zum Staal von Solothurn wünscht, daß ihm wegen ausstehender Zinsen, welche ihm etliche Städte und Landschaften im Elsaß und Sundgau, darunter Mähmünster auch begriffen, schuldig sind, auf die Handelsleute von Mähmünster in Zurzach ein Arrest bewilligt werde. Es wird an genannte Stände ein Warnungsschreiben erlassen und dem Landvogt aufgetragen, allfällig nach Beschaffenheit der Sachen zu verfahren. Absch. 1007. o. **25.** (1647.) Es wird vorgebracht, daß seit einigen Jahren etliche Gerichtsherrn die gerichtlichen Händel von den Bauerngerichten an sich ziehen und so den Unterthanen mehr Kosten verursachen, während früher die Appellationen von den Bauerngerichten, die in des Gerichtsherrn Namen besetzt und gehalten werden, gleich an den Landvogt gegangen seien; daß auch letztes Jahr verabschiedet worden sei, daß man im Thurgau dergleichen Neuerungen nicht gestatten wolle; dergleichen, daß etliche Gerichtsherrn

wider die Verträge bei den Erbtheilungen den Landvogt oder jemand in dessen Namen nicht mehr dulden wollen, wodurch den Obrigkeiten mithin „viel verabsäumt werden möchte.“ — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1133. bb. [S. auch Art. 13. 14.] **26.** (1648.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob die Unzucht, welche Ledige mit Ledigen begehen, nicht auch gestraft werden sollte, wird geantwortet, dieselbe soll nach Gestalt der Sache gebüßt und etwa mit 10 Pfund bestraft werden. Absch. 1151. l.

5. Zehen- und Zehntenachen.

Art. 27. (1641.) Procurator Johann Ludwig Egloff, Burger und Wirth zum Stadthof in Baden, bringt vor, daß ihm, als er von Schultheiß Silbereisen den Stadthof gekauft habe, angezeigt worden sei, es habe ein jährlicher Zins von 30 guten Gld. zu Gunsten der Obrigkeiten darauf. Seitdem habe er vernommen, daß die Obrigkeiten diesen Zins bisher zwar genommen, aber nach Belieben 25 rhein. Gulden fordern könnten. Man möchte den Zins auf ein Bestimmtes taxieren, damit er sich gegen seinen Verkäufer zu verhalten wisse. — Der Zins wird auf Gutheiß der Obrigkeiten hin auf 40 Gld. jährlich fixirt. Absch. 953. ss. **28.** (1642.) In einem Streit zwischen dem Prälaten von St. Blasien, dem der große Zehnten im Siggenthal gehört, und Heinrich Meyer von Siggingen wird erkannt, daß dieser, sowie andere Bauerleute, ohne Erlaubniß des Zehntherrn keine Aecker zu Mattland machen solle. Wenn die Betreffenden meinen, daß der Zehntherr sich wider die Billigkeit weigere, so soll die Entscheidung nach der Ordnung vor den Landvogt kommen. Absch. 985. pp.

6. Urbar.

Art. 29. (1623.) 1. Weil die Urbare der Graffschaft Baden und des Sarganserlandes einer Vereinigung bedürfen, so werden Zürich und Lucern bis Verenä in aller Orte Namen Gesandte nach Baden schicken und die richtige Instandstellung beider sich angelegen sein lassen. 2. An eben diese Herren wird das Begehren des Prälaten von Wettingen wegen Bestätigung etlicher Briefe gewiesen. Sie sollen dieselben untersuchen und je nach Befinden consentieren oder die Sache vor die erste Tagleistung bringen. 3. Dasselbe gilt von dem Begehren des Landshauptmanns in Sargans laut seines eingelegten Memorials, sowie von dem Ansuchen von Mellingen um Vermehrung des Zolls, da sie die Brücke damit nicht erhalten können. Absch. 290. i. **30.** (1624.) Das Urbar von Baden zu bereinigen und andere noch unerörterte Punkte beizulegen, sind verordnet: Statthalter Hirzel, Landvogt Sonnenberg, Landammann Frischherz und Landammann Häfssy. Diese werden sich zu gelegener Zeit nach Baden begeben und die Sache an die Hand nehmen. Absch. 324. m.

7. Verkauf in todte Hand.

Art. 31. (1644.) Nachdem die Gesandten Zürichs und Berns verreist sind, wird der Kauf des Wirthshauses und des Fahrz zu Wettingen durch den Abt daselbst bestätigt, zumal da das Gotteshaus früher auch schon im Besiße derselben gewesen ist. Es soll dieß aber der gemachten Ordnung, daß ohne Bewilligung der Obrigkeiten nichts in todte Hand gekauft werden dürfe, nicht nachtheilig sein. Der Landschreiber zeigt an, Zürichs Gesandtschaft habe vor ihrer Abreise gegen die Kaufsbewilligung, mit welcher keine Gleichheit gehalten werde, protestirt. Absch. 1041. hh.

3. Abzug.

Art. 32. (1618.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden ersucht, ihre Stimmen über den angenommenen Vergleich mit der Stadt Baden des Abzugs halber beförderlichst nach Lucern zu schicken. Absch. 8. i. **33.** (1619.) Kaiserstuhl bittet, daß man ihm den Abzug, wenn in Zukunft einer beim weißen Kreuz außerhalb Kaiserstuhls fallen würde, theilweise zukommen lasse. Da die regierenden Orte nur 5 vom Hundert, Kaiserstuhl aber 10 vom Hundert beziehe, so gehe dadurch den regierenden Orten nichts ab, und sie könnten als arme Leute ihre Stadt desto besser im Baue und Andern erhalten. Ebenso beim Kaiserstuhl, daß ihm die Hälfte des Umgeldes beim weißen Kreuz zuerkannt werde, das eine ansehnliche Summe abwerfen würde, bisher aber nicht gefordert worden sei. Diese Begehren werden als nicht unbillig ad referendum genommen. Absch. 77. l. **34.** (1619.) Die acht alten Orte, welchen die Mannschafft zu Thengen, Bienheim und Herderen zugehörig ist, machen Anspruch auf den Abzug daselbst. Daselbst präntendiert der Graf von Sulz, welcher die Hoheit daselbst besitzt, auch der Bischof zu Constanz, welcher im Besitze der niedern Gerichte daselbst ist. Die Abgeordneten der drei Gemeinden beschwerten sich wegen des Abzugs, von welchem sie immer frei gewesen seien; sie verwundern sich auch, daß man den acht Orten die Mannschafft daselbst verweigere. Obgleich sie niemals gehuldigt hätten, so wüßten sie doch von ihrem Altvordern nichts Anderes, als daß die Mannschafft den acht Orten gehöre. Sie brauchten auch keinen andern „Trommenstreich“ als den schweizerischen. Bei Aufbrüchen hätten die eidgenössischen Hauptleute ungefragt und öffentlich Volk werben lassen; deßhalb möchte man sie des Abzugs entheben und im alten Zustande bleiben lassen. Diejem Begehren wird entsprochen. Von dem Abzug sollen die Gemeinden, wie bisher, befreit sein. Was davon bereits bezogen worden ist, soll zu drei Theilen unter den Bischof, den Grafen und die acht Orte zu Bestreitung der aufgelaufenen Kosten vertheilt werden. Die Abgeordneten der Gemeinden nehmen den Beschluß dankend an. Die Abgeordneten des Bischofs und die des Grafen von Sulz sind hiezu nicht ermächtigt, wollen aber binnen Monatsfrist eine bestimmte Resolution abgeben. Der constanzische Abgeordnete nimmt den Drittheil des Abzugs an, nicht wegen der Gerechtigkeit, sondern bloß um der aufgelaufenen Kosten willen. Der gräfliche Commissär protestiert gegen das Mannschafftsrecht der Orte, worauf dieselben eine Gegenprotestation einlegen. Absch. 95. c. **35.** (1619.) Propst und Capitel des St. Verenastiftes zu Zurzach lassen ein Memorial übergeben, worin nachzuweisen versucht wird, daß das Mannschafftsrecht zu Kadelburg dem Stifte gehöre. Diese Sache wird, da die Gesandten ohne Instruktion sind, auf eine spätere allgemeine Zusammenkunft verschoben. Ibid. e. **36.** (1620.) Das streitige Geschäft wegen der Mannschafft und des Abzugs zu Kadelburg wird neuerdings vorgebracht. Kadelburg und andere mitinteressierte Gemeinden wünschen bei dem alten Herkommen und der Befreiung von dem Abzug zu verbleiben. Propst und Capitel von Zurzach berufen sich auf die Erkenntniß, welche sie 1616 von der katholischen Tagsatzung zu Lucern erhalten haben. — Zürich und Bern erklären, daß Mannschafft und Abzug den acht alten Orten gehören; sie haben Befehl, dahin zu wirken, daß die Mannschafft bei der Grafschafft Baden verbleibe; falls man einen Abzug zu nehmen gesonnen sei, so gehöre diese Gerechtigkeit dem Landvogt zu Baden, widrigenfalls sie protestieren. Die katholischen Orte wollen es bei jener Erkenntniß verbleiben lassen. Bei dieser großen Divergenz der Ansichten nimmt man die Sache wiederum in den Abschied. Absch. 129. g. **37.** (1622.) Der Landvogt berichtet, daß die Untertanen zu Kadelburg sich der Abzüge halber weigern. — Es wird ihm geschrieben, er solle die ergangenen Erkenntnisse handhaben, die verfallenen Abzüge zu Händen der Obrigkeiten einziehen und die Widerstrebenden mit Ein-

ihnen und andern Strafen zum Gehorsam bringen. Absch. 229. c. **38.** (1626.) Der Landvogt schreibt wegen eines Abzugs von dem hinterlassenen Gut einer reichen Wittwe, Verena Wischer von Ruminon, der für die Obrigkeiten bei 1400 Gld. ausmacht. — Der Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte beauftragt, den Abzug einzuziehen und auf nächster Jahrrechnung zu verrechnen. Absch. 386. h. **39.** (1626.) Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl bitten um einen Entscheid über die Frage, ob es nicht billig sei, daß sie auch von Geistlichen, welche Gut aus ihrer Stadt ziehen, den Abzug nehmen. Absch. 393. m. **40.** (1630.) Heinrich Schenk von Kastell, Commenthur des deutschen Ordens zu Beuggen, beklagt sich, daß der Landvogt der Graffschaft Baden von des Christoph von Egri [Ageri?], gewesenen Pfarrherrn zu Lengnau, Verlassenschaft, welche nach Baden vererbt worden ist, den Abzug genommen habe. — Man läßt ihm antworten, daß man von der Sache keinen eigentlichen Bericht habe, weßhalb man dieselbe bis auf eine Zusammenkunft in Baden verschiebe, um der Amlleute Bericht zu vernehmen und hierauf das Gebührende anordnen zu können. Absch. 546. a. **41.** (1632.) Es ist in einem angefochtenen Fall bedenklich vorgekommen, daß von Hab und Gut, welches allein leibdingsweise besessen und genutzt wird, so daß also nicht das Capital, sondern allein die jährliche Nutzung in andere Orte gezogen wird, von dem Landvogt, wie bisher geschehen, der Abzug genommen werde. Man nimmt die Sache in den Abschied und stellt den Obrigkeiten anheim, ob sie fortan von dergleichen blos leibdingsweise anfallendem und in andere Orte gehendem Gute den Abzug zu nehmen gestatten wollen. Absch. 596. f. **42.** (1642.) Der Landvogt der Graffschaft Baden und Schultheiß und Rath zu Mellingen sind wegen des Abzugs auf der Buckenmühle bei Mellingen streitig, indem jeder Theil glaubt, daß derselbe ihm gehöre. Es wird dem Landvogt sammt den Oberamtleuten nach dem Begehren derer von Mellingen befohlen, den Augenschein einzunehmen und darüber bei erster Gelegenheit zu berichten. Absch. 985. y. **43.** (1642.) In dem Abzugsstreit zwischen dem Landvogt und dem Rath der Stadt Kaiserstuhl wird erkannt, daß der Abzug von allem Gut, welches von dem weißen Kreuz vor der Stadt Kaiserstuhl anderswohin gezogen wird, den Obrigkeiten gehören solle, es wäre denn, daß ein Bürger darauf wohnte und von dessen Gut, das der Stadt versteuert worden ist, etwas anderswohin gezogen würde. Weil sodann überall in der Graffschaft Baden die große Maaß gebraucht und dagegen kein Umgeld gegeben wird, so wird erkannt, daß der Wirth beim weißen Kreuz die große Maaß brauchen und kein Umgeld, wohl aber das jährlich ihm auferlegte Tavernengeld von 6 Pfd. den Obrigkeiten zu geben habe. Falls er die kleine Maaß weiter brauchen würde, soll er von dem Landvogt, wie von den Gesandten dießmal für das Vergangene auch geschehen ist, nach Verdienen bestraft werden. Ibid. ff. **44.** (1648.) Auf die Anfrage des Landvogtes, wie er sich in Beziehung auf die Abzüge zu verhalten habe, wird geantwortet, daß es bei der 1644 auf der Jahrrechnung gegebenen Erläuterung zu verbleiben habe. Absch. 1151. l.

9. Umgeld.

Art. 45. (1637.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Graffschaft Baden und den Freien Aemtern das Umgeld mit gebührender Bescheidenheit aufgelegt werden sollte, weil man dasselbe nunmehr fast allenthalben geben muß. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 823. v. [S. auch Art. 33. u. 43.]

10. Märkte; Messe in Zurzach.

Art. 46. (1622.) Statthalter und Rath zu Klingnau haben durch ihre Abgesandten von etlichen Orten die Bewilligung erhalten, einen Wochenmarkt zu errichten. Schultheiß und Rath der Stadt Baden wenden nun dagegen ein, daß dadurch ihr eigener Markt und Zoll und Geleit geschmälert würden, daß auch die Gesandten auf den Tagfahungen, die „Baderlüt“ und die Durchreisenden es entgelten müßten. Man möchte also die Stimmen aufheben oder wenigstens Klingnau bis auf künftige Jahrrechnung zum Stillstand weisen. — Diefem letztern Ansuchen wird entsprochen und die Sache in den Abschied genommen. Absch. 233. e. **47.** (1638.) Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, zum Schutz der bevorstehenden Zurzacher Messe eine Wache in der ihm passend erscheinenden Zahl aufzustellen und zwar auf Kosten der Handelsleute, denen das Ihrige dadurch geschirmt wird. Absch. 855. e.

11. Straßen.

Art. 48. (1639.) Die Gesandten der vier evangelischen Städte werden zu berichten wissen, was wegen Verbesserung des Weges über den Heitersberg an sie gelangt ist, damit die „Maultreiber“ (Maulthierreiber) denselben weiter brauchen und man den Zoll zu Zürich nehmen könnte, der bisher zu Baden bezahlt worden ist. Absch. 891. n. **49.** (1641.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß Zürich ihm ernstlich ansinne, die Gemeinde Würenlos anzuhalten, die Straße im Pfaffenbüchel so zu verbessern, daß sie als Landstraße gebraucht werden könne, wobei es auf etwas Anderes abgesehen zu sein scheine. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle versuchen, die Detsfinger als Gegenpart freundlich abzuweisen oder, wenn dieß nicht verfangt, beiden Theilen vermöge seiner Autorität einen billigen Bescheid geben, damit die Obrigkeiten dabei nicht interessiert werden. Absch. 959. e. **50.** (1641.) Auf die Klagen des Landvogts und derer von Würenlos, daß gegen sie von denen von Detsfingen mit unnachbarlichen Proceduren verfahren werde, wird der Landvogt von den Gesandten der fünf katholischen Orte beauftragt neben gebührendem Verweis an den Vogt von Regensberg die Frage zu stellen, ob er von Zürich den Befehl zu seiner Handlungsweise erhalten habe, und demjenigen Theil, welcher sich weigere, es beim alten Herkommen zu lassen, anzubieten, das liebe Recht mit Vorbehalt der Appellation zu administrieren. „Die weil aber die Prätension eine Reichslandstraße heißt, da doch nicht zu erweisen, daß weit über Mensjahren gedanken als dort eine gewesen sei, finden wir für unvonnöthen, daß unser Landvogt, da es zum Ausschalten seiner Erkenntniß kommen möchte, sich des Mittels des andern Gerichtsherrn, als des Gotteshauses Würtlingen dabei bediene.“ Absch. 962. b. **51.** (1642.) Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Stadt Baden bringen vor, zwischen den Gemeinden Detsfingen und Würenlos walte ein Streit wegen der Verbesserung einer am Pfaffenbüchel gelegenen Straße. Auf das Begehren derer von Detsfingen habe der Vogt zu Regensberg badische Gefälle und Zehnten in Verhaft genommen, bis die Straße gemacht sei. Man möchte den Streit zwischen den beiden Dörfern entscheiden, damit ihnen das Ihrige wieder verabsolgt werde. Zürich begehrt, daß man dem Landvogt zu Baden befehle, die Würenloser zur Verbesserung der Straße anzuhalten, damit allen Klagen abgeholfen werde. — Die Mehrzahl der übrigen Orte erjucht Zürich, denen von Baden, die bei dem Streit nicht interessiert seien, ihre Sachen verabsolgen zu lassen, und erkennt der Straße halber, daß der Landvogt zu Baden, weil die Straße in der Grafschaft gelegen sei, den Klagen das Recht gestatten solle. Zürich wiederholt seinen Wunsch, daß der Landvogt die Würenloser zu Verbesserung der Straße anhalte; es sei nicht Willens, die von Detsfingen vor einen fremden Richter zwingen zu

lassen; hätten die von Baden wider seine Untertanen zu klagen, so möchten sie zu Zürich Recht suchen. Die übrigen Orte wiederholen ihre Bitte für Baden und verbleiben bei ihrer Meinung. Absch. 995. w. **52.** (1644.) Der Landvogt berichtet, daß Zürich darauf dringe, daß die Straße im Pfaffenbüchel von denen zu Würenlos gemacht werde, und daß Abgeordnete von Zürich dieselben bedroht hätten. Dem Landvogt lassen die katholischen Gesandten schreiben, daß er diesem Beginnen sich widersetzen und bis zur nächsten Tagfagung von Baden auf einen Stillstand dringen soll. Absch. 1030. g. **53.** (1644.) Der Landvogt zeigt an, die Würenloser seien geneigt, die Straße im Pfaffenbüchel zu machen. Da die Mehrzahl der regierenden Orte ihm befohlen habe, solches nicht geschehen zu lassen, so frage er an, ob er es nicht gestatten solle. Weil die Gesandten zuerst einen andern Gegenstand in Umfrage gesetzt haben wollen, verlassen die zürcherischen die Sitzung und protestieren. — Nachdem ein Ausschuß den Augenschein am Pfaffenbüchel genommen, wird dem Landvogt befohlen, einstweilen an der Straße nichts machen zu lassen. Zürich übergibt dem Landschreiber dagegen eine schriftliche Protestation. Absch. 1041. kk. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt, die zürcherischen Gesandten hätten diesen Artikel nicht in ihrem Abschied haben wollen, weil in dessen Eingang der Verlauf der Sache nicht, wie er gewesen, angegeben sei.] **54.** (1644.) Da die Gemeinde Würenlos auf die an sie ergangene Citation ihre Ausschüsse nicht hat erscheinen lassen, vermuthlich auf Befehl von Zürich, weil dessen Gesandte nicht mehr anwesend waren, so wird dieß in dem Abschiede den Herren und Obern zur Kenntniß gebracht. Ibid. vv. **55.** (1646.) Zürich ersucht die katholischen Orte zu bewilligen, daß die Straße hinter dem Pfaffenbüchel gemacht werde, wozu die Gemeinde Würenlos, in deren Bezirk die Straße gelegen ist, bereit sei. — Das Ansuchen wird wegen mangelnden Befehls in den Abschied genommen. Absch. 1098. ll. **56.** (1647.) Da die Bauersame zu Würenlos sich nicht bereitwillig erklärt hat, die Straße hinter dem Pfaffenbüchel herzustellen, so trägt Zürich darauf an, die Gesandten möchten nun den Befehl zur Herstellung geben. Die übrigen Gesandten erklären, daß sie einwilligen wollen, wenn Zürich die Versicherung gebe, daß die zur Sprache gebrachten Besorgnisse nicht erfolgen, jedoch nur insofern, daß diese Straße nicht Haupt- oder Reichsstraße, sondern nur ein gemeiner Weg werde. Da Zürich sich dazu nicht bequemen will, wird die Sache in den Abschied genommen. Schließlich erklärt es, daß seine Herren und Obern auf Gegenrecht werden bedacht sein. Absch. 1133. tt.

12. Zoll und Geleit.

Art. 57. (1619.) Etliche Kaufleute beschwerten sich wegen der auf letzter Jahrrechnung von den acht alten Orten gemachten Zollordnung. Da dem Geleit leicht Abbruch geschehen könnte und die Taxen der Waaren ungleich abgetheilt sind, so werden Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus auf den 8. October a. St. Abgeordnete nach Baden senden, welche gebührende Taxen festsetzen sollen, damit den Orten das Ihrige erhalten und von niemanden wider Gebühr zu viel gefordert werde. Absch. 89. c. **58.** (1619.) 1. Nachdem man die alten Geleitsrödel eingesehen und von den Geleitsleuten Bericht erhalten hat, wie die durchgeführten Waaren bisher vergleitet worden sind, entwirft man einen neuen Geleitsrodel. Wird derselbe von den regierenden Orten ratificiert, so soll er mit der auf letzter Jahrrechnung gemachten Ordnung den Geleitsleuten übergeben und dieselben von Neuem hierauf beeidigt werden. 2. Das Geleit ist niemanden erlassen, wenn er nicht ausdrücklich davon befreit ist. 3. Dem Junker Jeremias Peyer und Consorten von Schaffhausen, welche ihre französischen Waaren, die sich jährlich auf tausend Wagen belaufen, früher durch Burgund und das Elsaß gefertigt, jetzt aber, wenn man sie mit dem Geleit ordentlich hält, sie hier durch-

zuföhren begehren und deßhalb mit Bern, Solothurn und Freiburg bereits übereingekommen sind, wird von einem Wagen eine halbe Krone als Geleit auferlegt. Absch. 95. a. **59.** (1634.) Weil die Geleitsbüchsen dieses Jahr nicht so viel ertragen haben, wie jedermann vermeinte, und doch der Paß, besonders durch Baden, bei Mannsdenken niemals stärker gebraucht worden ist, so befehlt man, die alten Geleitsrödel und nicht die 1620 gemachte Moderation in Anwendung zu bringen und beim Eid das Geleit von jedermann nach Inhalt derselben zu nehmen. Man soll auch beförderlich darüber instruieren, ob man das Geleit nicht auch, wie die Zollbüchsen jenseits des Gebirgs, verleihen wolle. Absch. 694. g. **60.** (1642.) Der Dolmetscher und der Secretär des französischen Ambassadors berichten, Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen hätten dem Ambassador und der Frau Ambassadorin mit großer Unbescheidenheit wider alle Gewohnheit Zoll abgefordert und mit Schließung der Thore und Bewaffnung großen Despect bewiesen. Der Schultheiß habe die Bürger mit spöttischem Geschrei dazu ermahnt und der Zoller einem nachkommenden Sakaien einen Wagen abgenommen mit dem Beifügen, daß er ihm, wenn er mehr hätte, mehr abnehmen würde. Der Ambassador werde solches dem König berichten und seine Charge einstellen, bis ihm für solchen Despect Genugthuung geschehe. — Die von Mellingen, deßwegen citiert, verantworten sich also: sie hätten dem Ambassador wie andern dergleichen Herren das Weggeld nach dem Inhalt ihrer Briefe, 6 Wagen als Brückengeld, abgefordert. Das Gesinde des Ambassadors habe sich gegen den Stadtschreiber unbescheiden benommen, und es sei zwischen ihnen zu Streichen gekommen; etliche Bürger hätten sich deßhalb bewaffnet und die Thore geschlossen in der Meinung, daß des Ambassadors Gesinde Handel anzufangen beabsichtige. Alle Ambassadoren hätten dieses Weggeld gegeben mit Ausnahme des Herrn Meliand, der dafür einige Kirchengierden versprochen habe. Es wird dem Schultheiß, dem Stadtschreiber, dem alten und dem neuen Zoller auferlegt, nach Solothurn zu gehen und nach gethanem Fußfall den Ambassador um Verzeihung zu bitten, auch die abgenommenen 6 oder 12 Wagen ihm wieder zuzustellen. Dem Ambassador wird geschrieben, daß die Obrigkeiten und die Mellinger höchlich um Verzeihung bitten, indem es mehr Ignoranz als Bosheit gewesen sei, und daß er die Genugthuung annehmen und ihnen verzeihen möchte. Man läßt dieß den beiden Abgeordneten anzeigen. Bevor aber die von Mellingen nach Solothurn gekommen sind, hatte der Ambassador zurückgeantwortet, daß er die Genugthuung nicht annehmen könne. Man schreibt deßhalb nochmals an ihn. Nachdem die Mellinger zurückgekehrt sind mit der Anzeige, daß der Ambassador sie gar nicht habe hören wollen, so läßt man zu mehrerer Demonstration, daß man den Fehler zu strafen begehre, die vier genannten Personen in das Schloß Baden in Verhaft bringen und auferlegt ihnen eine Buße von 400 Kronen mit der gnädigen Begünstigung, daß ihnen solches an ihrer Ehre unschädlich sein solle. Es wird dieß dem Ambassador mitgetheilt und Solothurn ersucht, bei demselben dahin zu wirken, daß er diese Strafe als genügende Reparation erachte. Absch. 985. ee. **61.** (1645.) Bei der Theilung der Geleitsbüchsen wird berichtet, daß in den vorigen Jahren den abziehenden Landbvögten, gleich wie dem neu antretenden aus der Geleitsbüchse Geld gegeben worden sei. — Man läßt es für dießmal dabei verbleiben, nimmt aber in den Abschied, ob man es künftig nicht ändern sollte. Absch. 1069. dd.

13. Zimmatfischerei.

Art. 62. (1626.) Zwischen den Zimmatfischern der Grafschaft Baden und denen in der Stille war ein Streit entstanden, weil jene behaupteten, diese seien nicht befugt in der Zimmat zu fischen. Da nun in diesem Streite die katholischen Orte ohne Weisheit Berns gesprochen hatten, daß es bei dem Urtheil

von 1474 verbleiben soll, so protestiert Bern als mitregierendes Ort gegen diesen ohne sein Beisein gegebenen Spruch. Absch. 393. dd.

14. Anstände mit dem Bischof von Constanz.

Art. 63. (1619.) Zwischen dem Bischof von Constanz und den regierenden Orten der Grafschaft Baden sind wegen der hohen und niedern Gerichte daselbst und derselben Zubehörde Mißverständnisse entstanden. Es wird folgendes Abkommen entworfen, welches die Abgeordneten des Bischofs ad referendum nehmen, da sie nicht hinreichende Vollmacht haben: 1) Was die Zureden betrifft, so läßt man es bei dem Buchstaben des 1(?)20 errichteten Vertrages verbleiben. 2) Maleficanten, die auf der That ertappt werden oder sonst überwiesen sind, soll der Vogt zu Klingnau ohne weiteres Gericht dem Landvogt überschießen. Ist die Person bloß verdächtig und keine Kundschaft vorhanden, so soll nach dem Vertrag verfahren werden. 3) Was in den Verträgen der Bußen und Strafen wegen specificiert ist, dabei läßt man es zu beiden Theilen gänzlich verbleiben. Im Uebrigen sollen diejenigen, welche unter des Bischofs Gerichten sind, in Malefiz- und andern Sachen den Bußen, wie andere Unterthanen der acht alten Orte, unterworfen sein. 4) Bußen von 9 Pfd. und darunter gehören dem Bischof; belaufen sich dieselben höher, so fällt der Ueberschuß den Obrigkeiten anheim. 5) Mandate in landesobrigkeitlichen Sachen sollen von dem Landvogt im Namen der Obrigkeiten ausgehen. In geringern, dem niedern Stab anhängigen Sachen kann der Bischof Mandate publicieren und sie vollstrecken lassen. 6) Zu Melstorf und Siglistorf gehen alle Appellationen an den Landvogt zu Baden, und was deßhalb zu schreiben ist, wird von ihm gesiegelt. Sollte diese Schreiberei der Canzlei Baden wider das alte Herkommen entzogen werden, so wird der Bischof dem Landschreiber zu seiner Ergezung zwei Mütt Kernen und zwei Saum Wein verehren und gegen den Landvogt sich wohl zu verhalten wissen, welcher seinerseits den Bischof bei der Gerechtfame der niedern Gerichte erhalten wird. Absch. 95. b. **64.** (1632.) Der Landvogt berichtet, daß der gewesene Pfarrherr zu Klingnau sich mit einer seiner gar nahen Basen fleischlich versündigt und darauf sich der Verantwortung entzogen habe. Er habe dessen noch zu Klingnau befindliches Gut in Arrest legen lassen. Der bischöflich-constanzische Amtmann zu Klingnau habe das Gut gleichfalls in Verbot gelegt in der Meinung, daß die Abstrafung der Geistlichen dem Bischof und nicht der weltlichen Obrigkeit zugehöre. Er, der Landvogt, halte dafür, daß dieses Gut, weil der Pfarrherr malefizisch gehandelt, den Obrigkeiten zuständig sein solle. Die Mehrzahl der Gesandten erklärt sich dahin, daß, weil dieser Priester malefizisch gehandelt und sich niemals gestellt habe, der Leib dem Bischof, das Gut aber den Obrigkeiten Handen Wenn deßhalb niemand ferner sich widerseze, so solle der Landvogt dieses Gut zu der Obrigkeiten Handen beziehen, widrigenfalls darüber auf nächster Zusammenkunft verhandelt werden soll. Auch wird sich jedes Ort bei erster Gelegenheit zu erklären wissen, wie man sich künftig wegen Abstrafung der Geistlichen, welche sich in den gemeinen Vogteien verfehlen, verhalten wolle. Lucern erklärt sich damit nicht einverstanden, sondern erachtet, daß die weltliche Obrigkeit sich nicht darein zu mischen habe. Absch. 596. 72. **65.** (1643.) Der Bischof von Constanz glaubt, daß die Sache zwischen Kaiserstuhl und Junker Ludwig Tschudi, Pfandinhaber des Schlosses Wasserstiel, vor ihn und nicht vor die Tagsatzung gehört hätte, da er über seine Unterthanen und sein Eigenthum zu sprechen habe, und man nicht vorgezogen habe durch Deputierte von beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu versuchen. — Man antwortet, man sei einem solchen Vergleich nicht zuwider, könne sich aber der rechtlichen Judicatur nicht begeben. Falls die Parteien es begeh-

ren sollten, wolle man eine Revision des Urtheils gestatten, obwohl es besser wäre, die Sache ruhen zu lassen und die Kosten zu sparen. Absch. 999. u.

15. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln.

Art. 66. (1630.) 1. Die Anwälte des Fürstbistums Placidus von Einsiedeln haben den Befehl aus Anlaß der Pfarrei Burg Folgendes zu eröffnen: Als im letzten April von den Gerichtsunterthanen in der Herrschaft Wyningen die Huldigung eingenommen worden, habe man bemerkt, daß die Gebrüder Rudolf und Wolfgang Gering, Besitzer des in der Herrschaft Wyningen gelegenen Birchrütli-Hofes, sich abgeändert haben. Weil die Rütthofer sich bisanhin geweigert hätten, dem Fürstbist zu schwören, habe man sie auf diesen Tag citirt. — Nachdem die Parteien angehört und aus den eingelegten Gewahrjamen ersehen worden ist, daß der Birchrütli-Hof in des Gotteshauses Einsiedeln niedern und der Grafschaft Baden hohen Gerichten liege, erkennt man, daß die Bauern des Birchrütlihofes dem Fürstbist die Huldigung leisten sollen, jedoch jedes Theiles Rechten ohne Schaden. 2. Sodann begehren die Anwälte des Fürstbistums, daß die Religion in der Herrschaft Wyningen nach Ausweis des Landfriedens frei gestellt werde, weil die Herrschaft in der Landvogtei Baden hohen Gerichten und Marchen begriffen und daher in den Landfrieden auch eingeschlossen sei. Da man dieses Punktes wegen keinen Befehl hat, so wird derselbe in den Abschied genommen. Absch. 536. n. **67.** (1630.) Abgeordnete des Fürstbistums von Einsiedeln beschwerten sich, daß in der Herrschaft Wyningen, welche in den niedern Gerichten von Einsiedeln und der Landvogtei Baden hohen Gerichten und Marchen begriffen und daher im Landfrieden eingeschlossen sei, die Ausübung beider Religionen nicht gestattet sei, so daß die Katholischen in das Gotteshaus Fahr zu gehen genöthigt seien. Ferner hätten die Gebrüder Rudolf und Wolfgang Gering, Besitzer des Birchrütlihofes, welcher ganz in den niedern Gerichten der Herrschaft Wyningen und in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden liegt, im Jahr 1625 zu Zürich ein Urtheil wider die Junker Meyer von Knonau wegen der Herbst- und Fasnachtshühner erlangt, wodurch dem Gotteshaus Fahr der Fall abgesprochen worden sei, obgleich von demselben niemand zugegen gewesen sei, der im Recht Antwort gegeben, noch auch etwas zu Recht gesetzt habe. Dieß alles sei von den Gesandten auf letzter Jahrrechnung zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genommen worden. Zürich habe dagegen protestirt. Die Abgesandten hätten nun Befehl, anzuhören, was man dagegen vorzubringen habe, und warum man den Fürstbist von seiner Präension zu treiben vermeine. — Zürich stellt nicht in Abrede, daß die Herrschaft Wyningen in der Grafschaft Baden hohen Gerichten gelegen sei; die Judicatur aber, wofür es von etlichen hundert Jahren her Briefe aufweisen könne, sei Zürich zuständig, weshalb es wohl befugt gewesen sei, in des Birchrütlihofers Sache zu urtheilen. Der Canzler habe dem allem beigewohnt und nichts dagegen geredet. Ob die Abgeordneten von Einsiedeln die Mannschaft daselbst ansprechen oder nicht? — Die Abgeordneten replicieren, daß sie sowohl die Mannschaft als die Judicatur Zürichs mehr nicht als jedem andern die Grafschaft Baden regierenden Orte zugestehen. Zum Beweis dafür, daß die Judicatur, die Appellationen und andere Herrlichkeiten bis an das Blut dem Gotteshause Einsiedeln und den Junkern Meyer als dessen Lehenträgern gehören, legen die Abgesandten den Stiftungsbrief des Gotteshauses Fahr, die Bestätigung von Papst Victor und Kaiser Lothar nebst andern Urkunden vor. — Zürichs Gesandtschaft hat keinen Befehl, dießmal viel zu disputieren, und bittet, daß man mit dem Entscheide bis auf eine andere Zusammenkunft innehalte. Nach Anhörung der Parteien wird in Betreff Wyningens zu Recht gesprochen, daß man es bei dem Stiftungsbriefe und den andern

beigebrachten Gewahrsmen verbleiben lasse. Die Entscheidung über die Religion daselbst, so wie den Span wegen der Judicatur und Mannschaft und den Streit wegen des Birchrüthhofes verschiebt man auf die nächste Zusammenkunft der die Grafschaft Baden regierenden Orte. Absch. 546. n.

16. Anstände mit Bern.

Art. 68. (1641.) Es wird zur Sprache gebracht, daß im Amt Gebistorf an der Reuß ein Einhorn gefunden und dem Hofmeister zu Königsfelden zu Händen der Stadt Bern zugetragen worden sei. Die Gesandten der sieben Orte bitten, daß der Fund sämtlichen regierenden Orten zugestellt werde, oder daß Bern sich über die Befugnisse des Hauses Königsfelden ausweise. — Bern antwortet, was gefunden worden sei, sei nicht ein Einhorn, sondern ein Holz; seine Befugnisse nachzuweisen sei nicht nöthig, weil jeder Zeit, was an der Reuß sowohl herwärts gegen die Grafschaft Baden als jenseits auf der Seite des Eigenamts von todtten Leuten, Fischenzen, Böllen, Geleit und andern Sachen sich befunden, ihm wegen des Hauses Königsfelden von jeher gehört habe. — Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 953. u. **69.** (1641.) In Bezug auf das vermeintliche im Amte Gebistorf an der Reuß gefundene Einhorn kann Bern nicht zugeben, daß selbiges den die Grafschaft Baden regierenden Orten gehöre, da Acten vorhanden seien, daß die an letzterm Orte gefundenen Sachen dem Hause Königsfelden gehören und auch die Landvögte dort an der Reuß gefundene Leichen demselben zugeschildt haben. Die übrigen sieben Orte finden aber, daß die von Bern angeführten Acten sich nur auf die Fischenzen, nicht aber auf hochobrigkeitliche Gerechtsame beziehen. Weil die Marchen in der Mitte des Wassers seien, sei es billig, daß dergleichen gefundene Gegenstände sämtlichen regierenden Orten gehören. Die sieben Orte lassen dieß den Gesandten Berns anzeigen und dasselbe eruchen, das gefundene Ding ihnen zuzustellen. Diese entschuldigen sich mit mangelndem Befehl. Absch. 955. hh. **70.** (1641.) Die katholischen Gesandten erinnern sich, was für Ausflüchte und Umtriebe in Betreff der Auslieferung des in der Reuß gefundenen Einhorns Bern gebraucht hat. Da es sich anheischig gemacht hat, dieses Horn nach Baden zu liefern, so wird der Landvogt von ihnen beauftragt, die Lieferung gehörigen Ernstes zu verlangen, widrigenfalls ihre Herren und Obern sich zu Gegenmitteln entschließen würden. Absch. 959. k. **71.** (1641.) Da der Hofmeister zu Königsfelden auf die im Namen der fünf katholischen Orte an ihn gerichtete Sollicitation „wegen Ueberantwortung der zwei bewußten in der Reuß gefundenen Einhorne“ noch keinen Bescheid gegeben hat, und es dabei vielmehr auf die Jurisdiction, als auf das Gefundene ankommt, so soll der Landvogt nochmals um Bescheid anhalten und sogleich nach erfolgtem Bescheid Bericht erstatten, damit man auf der nächsten Tagsatzung zu Solothurn sich darüber besprechen und mit Bern reden könne. Absch. 962. c. **72.** (1642.) Der Landvogt von Baden hatte den bei der Rißmühle [Reußmühle?] im Amt Gebistorf gefundenen Leichnam von Heinrich Plüntsclin den Kindern und Verwandten auf deren Bitte hin zur Bestattung übergeben. Bern hatte das eine Verletzung der Rechte genannt, die es hier besitze, und dagegen protestiert. Die regierenden katholischen Orte wollen diese Sache ebensowenig als die Aneignung der zwei in der Reuß gefundenen Einhorne von Seite Berns erliegen lassen und befehlen dem Landvogt eine Gegenprotestation dem Amtmann von Königsfelden zu übergeben. Absch. 973. p. **73.** (1642.) Der Hofmeister von Königsfelden hat dem Reußmüller bei Windisch geboten, einen bei der Mühle gefundenen Leichnam ohne seinen Befehl nicht wegnehmen zu lassen. Dessenungeachtet hat der Landvogt den Leichnam wegnehmen und den Verwandten zustellen lassen. Bern hat dawider bei dem Landvogt protestiert und begehrt nun Genugthuung. — Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, daß

die hohe Jurisdiction bloß die Fischenzen beschlage, sonst aber sämtlichen regierenden Orten bis in die Mitte des Wassers gehöre, daß diese auch berechtigt seien, das in ihrer Jurisdiction gefundene Einhorn herauszufordern, und daß der Landvogt seine Pflicht gethan habe. — Bern beansprucht für das Haus Königsfelden die gesammte Jurisdiction über die ganze Reuß in dem betreffenden District und protestiert gegen Alles, was wider seinen Posses geschehen möchte. — Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obiger Antwort und dem Urbar der Grafschaft Baden bewenden. Absch. 985. gg. **74.** (1643.) Die Angelegenheit wegen des in der Reuß gefundenen Einhorns, welche eine Zeitlang geruht hat, soll nach der Ansicht der katholischen Gesandten wieder aufgenommen werden, da Bern seine Jurisdiction nur mit schwachen Titeln zu stützen im Stande ist. Absch. 1003. k. **75.** (1643.) Die Gesandtschaft Berns bringt vor, daß dem Hause Königsfelden von den Amtleuten der Grafschaft Baden fortwährend Eintrag geschehe in Beziehung auf die Abnahme der Kirchenrechnung in Birmenstorf und Gebistorf, die Einsetzung und Entsetzung der Kirchmeier daselbst, die Ausfertigung der neuen Vereinigung des Kirchenguts zu Gebistorf in der Canzlei Baden, das Sigriftengut zu Birmenstorf, die Judicatur, die Ausfertigung von Kauf-, Schul- und Zinsbriefen und die Handhabung der Jurisdiction über die Reuß. Man möchte die Präntensionen der Amtleute zurückweisen, widrigenfalls Bern bei der letzten Jahr gethanen Protestation verbleibe und gegenwärtige, wer es seines rechtmäßigen Possesses „entwehren“ wolle. — Landvogt und Amtleute antworten auf die vorgebrachten Beschwerden ausführlich. Absch. 1007. ii. **76.** (1644.) Bern legt in Bezug auf die Rechte des Hauses Königsfelden zu Birmenstorf und Gebistorf eine Replik ein und begehrt, daß man es bei seinen Rechten verbleiben lasse; sollten fernere Eingriffe geschehen, so wolle es dagegen protestiert haben. — Die Replik wird in den Abschied gesetzt, die Protestation aber nicht angenommen, da man nicht gegonnen sei, Bern etwas zu nehmen, was ihm gebühre. Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen, eine Antwort auf die Replik auszufertigen und sie den Obrigkeiten zu übersenden. Absch. 1041. ff. **77.** (1645.) Bern läßt sich vernehmen, daß es auf die dem Landvogt übergebene Replik, betreffend die Rechte seines Hauses Königsfelden zu Birmenstorf und Gebistorf noch keine Antwort erhalten habe. Es wird ihm nun eine von dem Landvogt und den Amtleuten verfaßte Antwort zugestellt. — Berns Gesandtschaft begehrt hierauf, daß man die Sache wieder in den Abschied nehme, da seine Obrigkeit die Antwort noch nicht eingesehen habe, und daß die Neuerungen und Eingriffe gegenüber dem Hause Königsfelden inzwischen nicht fortgesetzt werden möchten, indem es dagegen protestiere. Man nimmt dieß in den Abschied, dem Landvogt und den Amtleuten wird aber befohlen, ohne Benachtheiligung der Rechte jemandes nach altem Brauch fortzufahren. Absch. 1069. l. **78.** (1648.) In Betreff der Präntensionen des Hauses Königsfelden zu Birmenstorf in der Grafschaft Baden und Wohlenschwyl in den Freien Aemtern wird von einem Ausschuss ein Project verfaßt und selbiges in den Abschied genommen. Absch. 1151. p. [Man sehe auch noch Art. 153— 172.]

17. Kriegssachen.

a. Allgemeines.

Art. 79. (1620.) Die zu Mellingen beklagen sich, daß sie wegen der gegen das bernische Volk aufgestellten Wachen viel Beschwerde und Kosten erlitten hätten, und bitten deshalb um eine Ergeglichkeit. — Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber demnächst nach Lucern schicken. Absch. 146. g. **80.** (1620.) Wegen der Entschädigung derer zu Baden und Mellingen für ihre Auslagen, welche sie beim Durchzug

der bernischen Fähnlein gehabt haben, soll man sich zu Baden berathen. Absch. 150. k. **81.** (1621.) Da die zu Mellingen wegen der letztes Jahr bei ihnen aufgestellten Wachen noch etwas Geld ansprechen, beßgleichen der Landvogt wegen eines mit Frucht beladenen Wagens, der ebenfalls dahin gebraucht worden war, so wird dem Landvogt aufgetragen, diese Posten (im Ganzen 300 Kronen) zu bezahlen und sich bei der Jahrsrechnung zu Baden aus dem burgundischen Erbeinigungsgeld wieder bezahlt zu machen. Jedes Ort wird seinen Gesandten nach Baden Befehl ertheilen, daß dem Landvogt dabei kein Eintrag geschehe. Absch. 166. d. **82.** (1621.) Wegen Bezahlung der Ansprache derer von Mellingen und in den Freien Aemtern, die dem Landvogt zu Baden auferlegt worden ist und für ein Ort 60 Kronen beträgt, soll jedes Ort seine schriftliche Bewilligung nach Lucern schicken, damit der Landvogt sie bei der Jahrsrechnung vorlegen kann. Absch. 171. k. **83.** (1621.) Jedes Ort wird nochmals ersucht, seine Stimme, betreffend den Kostenersatz an die zu Mellingen und in den Freien Aemtern namentlich für vorgestreckten Proviant und Munition, nach Lucern zu schicken. Absch. 175. d. **84.** (1633.) Auf eine Supplication der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherren wird geantwortet, daß man sich der Commandanten halber, bis die Ruhe wieder etwas mehr zurückgekehrt sei, noch gedulden müsse; die Kosten sollen auch männiglich den Gütern nach vertheilt werden. Absch. 648. e. **85.** (1634.) Schultheiß Schnorf von Baden und der Landschreiber stellen in einer Zuschrift die Nothwendigkeit vor, Vorsichtsmaßregeln gegen einen plötzlichen Ueberfall der Grafschaft und der Freien Aemter zu treffen. In Folge dessen wird Lucern ersucht, eine Person zu wählen, welche auch einen Oberst vorstellen könne, und dieselbe mit Vollmacht zu versehen. Ferner sollen im Namen der katholischen Orte Ausschüsse aus der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern insgeheim aufgestellt werden, welche im Fall der Noth sofort in Function treten können. Ueberdies soll jedes Ort 200 Mann in Bereitschaft halten, welchen ein Versammlungsplatz angewiesen wird. Der Beschluß, den jedes Ort deswegen fassen wird, soll beförderlichst Lucern zur Kenntniß gebracht werden. Absch. 675. m. **86.** (1634.) Da Joseph Amrhyn, Obercommandant zu Baden, berichtet, daß die Gefahren daselbst sich mehren, so wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landschreiber zu Baden befohlen, daß er dem Hauptmann Hans Walthar Im Hof von Uri ein ordentliches Patent ausstelle, damit er dem Hauptmann Balthasar Zimmermann von Lucern, dem Commandanten zu Coblenz, assistiere; beiden solle er ihren Amtssold pünktlich auszahlen. Absch. 678. f. **87.** (1634.) Um die Stadt Baden desto besser sicher zu stellen, ist verordnet worden, daß die Gerichtsherren der Grafschaft ein bestimmtes Quantum Früchte und Wein in die Stadt schaffen sollen. Da aber die Herren von Röll sich bisher dessen geweigert haben, werden die Gesandten von Uri von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, dessen eingedenk zu sein und ihre Herren und Obern dahin zu vermögen, daß sie die Herren von Röll durch ihr obrigkeitliches Ansehen zur Gebühr anhalten. Ibid. g. **88.** (1636.) Da man bestimmte Nachricht hat, daß heimlich Werbungen für fremde Fürsten von Privatpersonen betrieben werden, so beschließen die katholischen Gesandten nachdrückliche Mandate an die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freien Aemter ergehen zu lassen, daß, wer sich ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeiten anwerben lasse, sich einer schweren Strafe aussehe. Absch. 772. g. **89.** (1637.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen, die Pässe allenthalben wohl zu verwahren und im Falle ihnen etwas begegnete, Zürich und andere Orte bei Zeiten davon in Kenntniß zu setzen, um Hülfe schicken zu können. Absch. 823. h. **90.** (1638.) Bern theilt Zürich mit, daß der Landvogt auf die Gotteshäuser, welche Zehnten, Bodenzinse und dergleichen Einkünfte in der Grafschaft haben, eine monatliche Kriegscontribution von 500 Kronen gelegt haben solle. Der Landvogt, zu Rede gestellt, erklärt, daß

die Sache nicht zur Ausführung gekommen, sondern blos von den Geistlichen und den Gerichtsherrn, welche man anzulegen bedacht gewesen sei, als ein Auskunftsmittel vorgeschlagen worden sei. Diesen Vorschlag habe er aber nicht angenommen. Absch. 849. k. **91.** (1638.) Der Landvogt fragt die Gesandten der fünf katholischen Orte an, wie er sich in Betreff der Wachen, der aufgefangenen Munition des Herzogs Bernhard und des mit Getreide beladenen zu Klingnau aufgehaltenen Schiffes zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt unter Verdankung seiner Thätigkeit aufgetragen, mit Aufstellung der Wachen fortzufahren und der früher gemachte Vorschlag einer auf Geistliche und Weltliche zu legenden Abgabe gutgeheissen; wer sich dagegen widersetzt, soll sofort namhaft gemacht werden. Die aufgefangene Munition und die Waaren werden als den Obrigkeiten verfallen erklärt; die Waaren sind mit Nutzen zu verkaufen. Das zu Klingnau angekommene Schiff mit dessen Inhalt soll der Landvogt in Gewahrsam zu der Obrigkeit Handen geben, da man es der Erbeinigung in dergleichen Zeitläufen nicht gemäss findet, Schiffe in der Weise durchpassieren zu lassen, wie das zu Klingnau aufgehaltene. Endlich wird dem Landvogt, trotz den gegen ihn vorgekommenen Drohungen, sowie auch den Amtleuten überhaupt befohlen, dem, was die Abschiede vorschreiben und die Obrigkeiten befehlen, nachzukommen. Absch. 850. a. **92.** (1638.) Die Bewachung der Grenzen der Grafschaft soll man fort dauern lassen. Damit man desto besser Ordnung halten könne, sollen der Landvogt und die Amtleute die früher beschlossene Auflage auf die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn und die Unterthanen zu beständiger Unterhaltung von 200 Mann fortbestehen lassen, jedoch dafür sorgen, daß bei den Wachen alle mögliche Discretion gebraucht werde. Es wird auch der Gedanke angeregt, in den gemeinen Vogteien überhaupt eine durchgehende Auflage zu creieren, um daraus eine armée volante von 3000—4000 Mann zur Vertheidigung des Landes aufzustellen. Basel, Solothurn und Schaffhausen erinnern wiederum an die Hülfsleistung und den Zuzug, dessen sie benöthigt sein könnten. Man läßt es bei den früheren Erklärungen bewenden, also daß jedes Ort auf ergangene Mahnung zu ziehen gerüstet sein soll. Absch. 851. l. **93.** (1638.) Der Landvogt berichtet von der gefährlichen Lage, in welcher die Festung Breisach sich befinde, und begehrt Rath, wie er sich zu verhalten habe, wenn sie übergehen sollte. Es wird ihm von den katholischen Gesandten befohlen, daß er zuverlässige Kundschafter sich verschaffen, die nothwendigen Wachen ferner aufstellen, überhaupt die erforderlichen Massregeln zur Sicherung des Landes treffen solle. Sollte Breisach verloren gehen, so habe der Landvogt sogleich nach Zürich zu berichten, daß nöthige Vorsorge getroffen werde, wenn etwa die Armee nach den Bünden ihren Marsch nehmen sollte, damit die Unterthanen nicht wie früher beim Durchzug Rohans, geschädigt würden. Ferner habe er sogleich, wenn Breisach übergegangen sei, Lucern davon in Kenntniß zu setzen, damit es eine Tagelohnung aller katholischen Orte zusammenberufe. Endlich möchte Schwyz einen qualifizierten Mann als Landvogt nach Sargans wählen, der für zuverlässige Kundschafter Sorge und nichts zur Sicherstellung der Pässe versäume und von dem Obersten der Festung bei der Zollbrücke zu erfahren suche, was man daselbst in Bezug auf den beabsichtigten Durchzug zu thun gesonnen sei. Absch. 879. c. **94.** (1639.) Da die verlautenden Drohungen namentlich der Grafschaft Baden und besonders dem Gotteshaus Wettingen und den übrigen Gotteshäusern gelten sollen, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte dem Landvogt und den Amtleuten befohlen, wachsam zu sein, gute Kundschafter anzustellen und dafür zu sorgen, daß man auf jeden Fall gerüstet sei. In ebendemselben Sinne wird auch mit dem Schultheiß der Stadt Baden geredet; insonderheit soll für die Sicherstellung der Brücke zu Kaiserstuhl gesorgt werden. Bei sich mehrender Gefahr sind die Hochwachten einzurichten, daß sie des Nachts durch Feuer, am Tag durch Rauch Signale geben können. Absch. 904. hh.

95. (1639.) Uris Gesandtschaft bringt vor, es seien wegen der an den Grenzen liegenden Soldateska die regierenden Orte vormals veranlaßt worden, starke Wachen aufzustellen. Um die Kosten zu decken, habe Landvogt Schmid sel. auf die Gerichtsherrn und die Gemeinden eine Anlage gemacht und, da die Bezahlung nicht erfolgt sei, die Kosten selber entrichtet. Weil nun die Mehrzahl jener sich über die Anlage beschwere, so müßten die Hinterlassenen des Landvogts den Schaden tragen. — Da der Landvogt während seiner Verwaltung treu gedient und die Angelegten seiner Zeit die Vertheilung nicht selbst haben besorgen wollen, so wird erkannt, daß dieselben ohne Widerrede und ungesäumt zu bezahlen haben, daß der Landvogt den Erben allen Beistand leisten, die gemachte Abtheilung aber für die Zukunft unpräjudicial sein solle. Absch. 912. z. **96.** (1640.) Die Gemeinden Thengen, Herderen und Lienheim, welche den Orten mit der Mannschaft zugethan sind, bitten, man möchte Vorseege treffen, daß sie vor Ueberfall und Schaden bewahrt werden. Es wird ihretwegen an den Commandanten zu Lausenburg geschrieben und ihnen ein offener Schein gegeben. Falls eine lebendige Salvagarda nöthig sein sollte, wird die Aufstellung einer solchen dem Landvogt der Grafschaft Baden anbeimgestellt. Absch. 922. d. **97.** (1641.) Laut eingelangter Klage ist durch das Kriegsvolk des Commandanten zu Lausenburg denen im Amt Leuggern große Angelegenheit widerfahren. Man ordnet deßhalb den Landvogt Sebastian Müller an den Commandanten ab. Dieser anerbietet sich zu aller Reparation und verspricht künftige Verhütung. Absch. 953. qq. **98.** (1641.) Ob schon der Landvogt keine weitere Nachricht über das gegeben hat, was an den Grenzen von einer Partei Schweden geschehen ist, so ermahnen ihn doch die katholischen Gesandten zur Wachsamkeit, und daß er gute Kundschafter anstelle und vom Stand der Sachen den Obrigkeiten Bericht erstatte. Zürichs Benehmen rügen sie und sprechen die Hoffnung aus, es werde bei andern Vorfällen sich in der Disposition finden lassen, in der es gewesen sei, als früher die Macht des andern Krieg führenden Theils sich den Grenzen genähert habe. Absch. 959. i. **99.** (1642.) Etliche für den Dienst der Herrschaft Benedig geworbene Soldaten sind durch die Grafschaft Baden und die Herrschaft Sargans passiert, ohne daß die Mehrzahl der regierenden Orte dafür angefragt wurde. — Für den Fall, daß noch mehrere folgen sollten, wird befohlen, sie zurückzuweisen. Absch. 985. q. **100.** (1643.) Der Landvogt berichtet, daß, wenn es noch längere Zeit nöthig sein sollte, an den Fahren des Rheins Wachen zu halten, man den an denselben Wohnenden diese Lasten zu tragen nicht mehr zumuthen könnte, da sie dieselben bisher getragen hätten, sondern man müßte auch die übrigen Aemter und die Gerichtsherrn durch eine Anlage oder auf andere Weise in Mitleidenschaft ziehen. Der Vorschlag wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1000. h. **101.** (1644.) Da verlautet, daß noch eine größere Anzahl fremden Volkes durchgeführt und viel Früchte ausgeführt werden sollen, so wird dem Landvogt befohlen, alle erklecklichen Mittel zu dessen Verhinderung anzuwenden, da die katholischen Orte entschlossen seien, getreu an dem zu halten, zu was man sich schon zu wiederholten Malen erklärt habe. Absch. 1030. i. **102.** (1647.) Der Landtschreiber berichtet, daß unlängst von Schiffleuten von Zurzach und Kaiserstuhl in acht Rähnen 300 Centner Pulver sammt etwas Blei nach Hohentwiel gefertigt worden seien. Dieß soll zu Baden zur Sprache gebracht und den Beamten Befehl ertheilt werden, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Absch. 1128. i.

b. Schützenwesen.

Art. 103. (1639.) Der Schreiber des Gotteshauses Bettingen bittet für die Gemeinden Bettingen und Dietikon um Schützengaben. — Es werden jeder Gemeinde jährlich 8 Kronen bewilligt, welche ihnen

der Landvogt entrichten soll. Absch. 912. c. **104.** (1644.) Auf Anhalten der Gemeinden Degerfelden, Ober- und Unterendingen werden denselben insgesammt 8 Kronen als jährliche Schützengabe bewilligt, welche ihnen der Landvogt einhändigen soll. Absch. 1041. gg.

18. Kirchliches und Concessionelles.

Art. 105. (1629.) Zürich berichtet, daß der Landvogt zu Baden auf Befehl der katholischen Orte dem Prädicanten zu Dietikon die Haltung der Nachpredigten an den hohen Festtagen verboten habe. Weil dieses Verbot dem Landfrieden zuwider läuft und solche Nachpredigten an andern Orten in den gemeinen Herrschaften bisher unverweigert zugelassen worden sind, so möchten die drei Städte ihr Gutachten darüber auch mittheilen; Zürich sei nicht gesonnen, eine solche Hinderung zuzulassen. Bern äußert sein Mißfallen, daß das Verbot hinter dem Rücken von Zürich als eines mitregierenden Ortes der Grafschaft Baden geschehen sei. Man findet aber insgemein für gut, aus dieser Sache bei den jetzigen Zeitverhältnissen keine Weislaufigkeit zu machen, sondern dieselbe wo möglich gütlich auszutragen. Man hofft, daß durch eine abermalige Abordnung nach Dietikon die Haltung der Nachpredigt wohl zu behaupten sein werde. Absch. 520. g. **106.** (1630.) Der Landchreiber berichtet den katholischen Gesandten, was unlängst in Betreff der Abhaltung der Nachpredigt durch den Prädicanten zu Dietikon verhandelt worden ist, und was Zürich sonst für Verordnungen gemacht habe. — Zürich soll das Bedauern über seine Improcedur schriftlich kundgethan werden. Absch. 523. e. **107.** (1630.) Die fünf Orte haben den „calvinischen“ Pfarrgenossen zu Dietikon bei Strafe verboten, in die neue an den heil. Tagen von dem Prädicanten gehaltene Nachpredigt zu gehen. Etliche sind aber dennoch gegangen, und Zürich hat dem Landvogt das eidgenössische Recht dargeschlagen, worauf dieser mit der Strafe einhalten mußte. — Jedes der fünf katholischen Orte soll sein Gutachten beförderlich nach Lucern schicken, damit dieses dem Landvogt in aller Orte Namen befehlen kann, die Uebertreter ernstlich zu bestrafen. Absch. 536. s. **108.** (1634.) Der Landvogt zu Baden, Johann Jacob Füsli von Zürich, hatte einem reformierten Maleficanten einen reformierten Geistlichen beigegeben, der ihm zusprechen sollte, während die Gesandten der fünf katholischen Orte behaupten, daß dieß jeder Zeit bisher durch einen katholischen Priester habe geschehen müssen, wenn gleich der Maleficant reformiert gewesen sei. Es hatte der Landchreiber das nicht gestatten wollen und der Untervogt und die Landrichter hatten sich geweigert am Landgericht zu sitzen, so daß dem Maleficanten das Leben geschenkt wurde. Da das Landgericht in der Stadt Baden hohen und niedern Gerichten gehalten wird, wo niemals ein Prädicant etwas zu thun gehabt hat, da ferner Zürich schon früher versucht hat zu St. Verena oder St. Anna für die Badgäste einen reformierten Gottesdienst einzurichten, so könnte diese Sache leicht von böser Consequenz sein. Damit nun die katholischen Amtleute künftig wissen, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben, sollen von nächster katholischer Tagleistung denselben Verhaltensbefehle zugesandt werden. Absch. 671. i. **109.** (1634.) In Folge der Improcedur, welche sich der Landvogt hat zu Schulden kommen lassen [s. Art. 108], wird den katholischen Amtleuten der schriftliche Befehl zugesandt, daß sie auf dergleichen „Griffe“ genaue Achtung geben und nicht zugeben sollen, daß solches unbefugte Verfahren sich einschleiche. Uebrigens soll er auf nächster allgemeiner Tagsatzung wegen seines Verfahrens getadelt werden. Absch. 675. h. **110.** (1634.) Den Gesandten der evangelischen Städte macht die Gesandtschaft Zürichs die Anzeige, daß die katholischen Orte den malefizischen Personen in der Grafschaft keinen Prädicanten zulassen wollen. Es wird insgemein gut befunden, daß man diese Sache künftig vor einer ganzen eidgenössischen

Versammlung anbringen und auf der Zulassung bestehen soll, weil die Grafschaft so gut, wie der Thurgau und das Rheinthal im Landfrieden begriffen sei und in diesen kein Hinderniß bestehe; weil ferner an dem Landgericht daselbst auch evangelische Richter sitzen und besonders die freie Religionsübung nicht kann widersprochen werden, noch widersprochen werde; weil endlich vor Jahren zu Zurzach einem Maleficienten, den man hinrichten ließ, auch ein Prädicant zugelassen worden sei. Absch. 677. h. **111.** (1634.) Die evangelischen Städte sind der Ansicht, daß man den alten Brauch in Betreff der Prädicanten, welche zu malefiscischen Personen gebraucht werden, nicht wohl mit Gewalt abthun könne, weil die Hauptgrube [zu Beerdigung der Hingerichteten?] in der Grafschaft Baden liege. Kann man es aber von der Mehrzahl der Richter in Güte erhalten, so wird es um so besser sein. Wenn aber dergleichen mit Recht verurtheilte Personen zum Hochgericht, das auf der Grafschaft Boden gelegen ist, geführt werden, sollen dieselben, wenn sie evangelisch sind, durch die Prädicanten begleitet werden. Sonst wird sich der Landvogt die Zeit seiner Regierung „je nach Fällen wohl zu verhalten wissen.“ Absch. 684. f. **112.** (1634.) Der Landvogt hatte vor einiger Zeit eine malefiscische Mannsperson seiner Religion vor das Landgericht stellen und ihr Prädicanten im Landgericht und beim Ausführen zugeben wollen. Die Amtleute und das Landgericht haben aber nicht sitzen wollen, wenn er ihr Prädicanten zugäbe, weil solches eine Neuerung und zu Baden niemals gebräuchlich gewesen sei, weshalb denn der Maleficient ledig gelassen wurde. Zürich begehrt deshalb, daß man künftig seinen Religionsverwandten, welche zu Baden vor Malefiz- oder Landgericht gestellt werden, die Prädicanten, wie es an andern Orten im Landfrieden bräuchlich sei, zur Tröstung beigebe. — Etliche Orte erachten, daß man es bei dem alten Brauch bleiben lassen sollte. Weil man aber diesmal darüber ohne Instruction ist, so nimmt man die Sache in den Abschied, damit bei erster Gelegenheit darüber instruiert werden könne. Absch. 694. f. **113.** (1643.) Der Landvogt hat in seine Rechnung auch 40 fl. aufgenommen, welche er dem Buchhändler Schaufelberger von Zürich wegen etlicher zu Zurzach feilgebotener, dem Landfrieden vermeintlich zuwiderlaufenden Tractätlein als Buße auferlegt hat. Zürich, Bern und evangelisch Glarus verweigern den Consens mit dem Beifügen, es seien die Zeit her von den Buchhändlern beider Religionen ungestraft allerlei Lasterchriften verkauft worden, was zu jedermanns Nachrichtung durch offenes Mandat hätte abgestellt werden sollen. Der Landvogt habe den Schaufelberger nicht gewarnt. Wenn man sich durch den Verkauf der angedeuteten Schriften beschwert finde, so könne man auf der zu Hinlegung der Religionsbeschwerden zu haltenden Conferenz berathschlagen, wie es damit in den gemeinen Herrschaften künftig gehalten werden solle. Falls auf der Buße beharrt werde, wollten sie protestiert und das eidgenössische Recht dargeschlagen haben. — Die fünf katholischen Orte und katholisch Glarus sind der Ansicht, die Protestation und das Rechtsbot seien unnöthig, und der Landvogt habe recht gehandelt, weshalb sie ihren Theil von der Buße bezogen hätten. — Damit das Schmäh- und Schelten wider den Landfrieden desto mehr verhütet werde, wird befohlen, ein Mandat zu machen und selbiges den Landvögten zuzuschicken, damit sie es allenthalben, wo der Landfriede gehalten werden soll, verlesen lassen. [Anmerk. im Zürcher Exemplar: Dieser Punkt ist bis zur nächsten Zusammenkunft eingestellt worden.] Absch. 1007. mm.

19. Ehesachen.

Art. 114. (1646.) Es wird berichtet, daß seit einiger Zeit etliche katholische Töchter aus der Pfarrei Würenlos sich mit „unkatholischen Parteien“ verheirathet hätten. — Schwyz wird überlassen, mit Landschreiber Ceberg darüber zu reden; überdies wird für thunlich erachtet, daß derselbe auf der nächsten

Conferenz erscheine, weil diese Sache leicht größere Consequenzen nach sich ziehen könnte und eines rechtzeitigen Beschlusses wohl werth sei. Absch. 1107. c.

20. Stifte und Klöster.

a. Gnadenthal.

Art. 115. (1643.) Die Aebtissin zu Gnadenthal ist der Meinung, daß ein zu Nieder-Rordorf gelegener Hof ihres Gotteshauses Lehen und demselben ehrschäßig sei; ebenso daß zu Nieder-Rordorf vermög der niedern Gerichtsherrlichkeit das Schreiben und Siegeln ihr und nicht dem Landvogt gehöre. — Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzuschlagen und je nach Befinden zu erkennen. Damit solche Mißverständnisse eher verhütet werden, wird verordnet, daß die Gotteshäuser künftig alle zehn Jahre bereinigen sollen. Des Siegelns und Schreibens halber zu Nieder-Rordorf läßt man es bei dem alten Herkommen bewenden. Absch. 1007. ss.

b. Commenthurei Leuggern.

Art. 116. (1648.) Den weltlichen Erbsinteressierten des Johann Ludwig von Röll, Ritters des St. Johanniterordens und Commenthurs zu Leuggern, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte ein durch die Canzlei von Lucern auszufertigendes Schreiben an den Landvogt der Grafschaft Baden bewilliget. Absch. 1160. m.

c. Sion.

Art. 117. (1623.) Landvogt und Landschreiber berichten, was in Betreff des Klosters Sion, welches laut Briefen und Rechtsamen beim Landvogt Recht zu nehmen und Rechnung abzulegen hat, von den fürstlich constanzischen Rätthen vorgenommen worden sei. — In Folge dessen wird der neu erwählte Prior bestätigt und ihm bedeutet, daß ihn der Landvogt einsetzen werde, daß ihm der abtretende Prior sämtliche Gewahrsame des Gotteshauses zu übergeben und der Prior jeweilen dem Landvogt Rechnung abzulegen habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, in geistlichen und weltlichen Dingen eine nothwendige Reformation vorzunehmen. Dem Bischof soll der Visitation halber in Beziehung auf geistliche Dinge nichts benommen sein. Absch. 295. m.

118. (1627.) Die Gesandten Nidwaldens berichten, daß sein Landmann, der gewesene Prior zu Sion, von dem Bischof zu Constanz entsetzt und nach Dehningen geschickt worden sei ohne daß sie den Grund davon hätten in Erfahrung bringen können. — Dem Landschreiber zu Baden wird geschrieben, darüber Information einzuziehen und selbige schriftlich mitzutheilen. Absch. 415. f.

119. (1627.) Laut Bericht der Amtleute hat der Vicarius zu Constanz bei der Visitation des Gotteshauses Sion die Priores abgeschafft und gen Dehningen consigniert, die andern jungen Professen nach Constanz in das Augustiner Kloster gewiesen und das Gotteshaus inzwischen mit einem ausländischen Administrator aus Oberried im Breisgau versehen. Landvogt und Amtleute haben ohne Erfolg protestiert, daß dergleichen in Abwesenheit der Schirmherren vorgenommen werde. — Man ist der Ansicht, daß damit frühern Erkenntnissen vom 8. Juli 1589 und vom März 1610 und 27. Juli 1610, vom 4. December 1593 und alten Gewohnheiten zuwider gehandelt sei, und ordnet deshalb die Herren Jost Bircher und Carl Emanuel von Röll sammt dem Landvogt und den Amtleuten in das Gotteshaus ab, um das Silbergeschirr, die Gewahrsame, das baare Geld u. s. w. nach Baden ins Schloß zu fertigen und darauf bedacht zu sein, wie eine bessere Haushaltung einzurichten sei, damit das Gotteshaus seiner Schuldenlast entledigt und wieder ein rechtes klösterliches Leben begründet werden könne. — In Verhinderung des

Herrn von Röll ist Hauptmann Bircher den 16. Mai mit dem Landvogt und den Amtleuten nach Klingnau geritten. Dasselbst läßt der bischöfliche Vogt den 17. Mai sich vernehmen, daß der Bischof nicht wider die Kastvogtei und die jährliche Rechnungsstellung sei, und theilt auch ein Schreiben der bischöflichen Rätthe vom 14. Mai 1627 mit und bittet, daß man nichts vornehme, bis der Bischof von den Bedenken, welche man trage, Kenntniß erhalten habe. — Es wird hierauf den 18. Mai einhellig für gut erachtet, dem Administrator das jüngst gemachte Inventar abzufordern, zu sehen, ob Alles noch vorhanden ist, und ihm zu befehlen, dem Landvogt noch vor Johannis Baptista Rechnung abzulegen. Bald darauf wird dieß ausgeführt und der Administrator anerbietet sich, die Rechnung abzulegen. Schließlich ermahnt man denselben, bis auf weitere Verordnung sein Bestes zu thun und dem Gotteshaus wohl zu haushalten, wozu er sich auch anbietet. Absch. 424. **120.** (1627.) Weil der Bischof durch seinen Vicarius ohne der regierenden Orte oder deren Landvogt und Amtleute zu Baden Vorwissen und Beisein im Gotteshause Sion eine Visitation und große Veränderung vorgenommen und zugleich einen fremden Administrator eingesetzt hat, was künftig den Obrigkeiten zu nachtheiliger Consequenz und Abbruch ihrer Gerechtigkeiten gereichen könnte, so erinnert man die bischöflichen Gesandten, daß fürderhin in diesem und in andern Klöstern die Visitationen nicht also hinterrücks, sondern mit Vorwissen und in Beisein der Obrigkeiten sollen vorgenommen werden. Die übrigen in der Graffschaft Baden noch schwebenden Mißverständnisse sollen durch beiderseitige Amtleute auf beider Theile Obrigkeiten Ratification hin beigelegt werden. Absch. 441. e. **121.** (1630.) Es wird Klage bei den katholischen Gesandten geführt über die schlechte Administration und das ärgerliche Leben des Administrators zu Sion. Um diese Unordnung zu beseitigen, soll sich Hauptmann Zweyer, der Zeit bischöflich-constanzischer Hofmeister, über die Sache informieren und die nothwendige Verbesserung anbahnen. Absch. 523. e. **122.** (1630.) Der bischöflich-constanzische Hofmeister Sebastian Bilgerin Zweyer von Ewebach stellt den Antrag, es möchte das Einkommen des Klosters Sion bei Klingnau einem getreuen Verwalter übergeben, die Conventualen möchten gegen ein gebührendes Kostgeld in andere Klöster gewiesen und aus dem Ueberschuß des Einkommens junge Leute für die Studien unterstützt werden, da in diesem Kloster „bei dem geistlichen Wesen geringe Fortsetzung gespürt werde“. Diese jungen Leute müßten sich dann verpflichten, dem geistlichen Stand sich zu widmen und sich im Lande gebrauchen zu lassen. Weil aber der Ordensprovincial versprochen hat, in diesem und in andern Klöstern eine Reformation einzuführen, so will man davon das Beste hoffen. Sollte die Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so will man sich alsdann unterreden. Dem alten Prior Hans Bannwart, welchem der Bischof ein Dimissorium gegeben, wollen die Gesandten zu einer Pfarrei behülflich sein. Dem Bischof soll beförderlichst geantwortet werden. Absch. 536. r. **123.** (1630.) Der Antrag, es möchte eine Aenderung mit dem Klosterlein und Gotteshaus Sion vorgenommen werden, weil darin nicht zum Besten gehaust werde, wird auf eine Zusammenkunft nach Baden verwiesen. Absch. 549. c. **124.** (1639.) Die dem Prior zu Sion versprochenen Schilde und Fenster sind gemacht, aber noch nicht bezahlt. Absch. 904. gg. **125.** (1646.) Auf eine Anfrage des Landschreibers und Untervogts hin wird dem Gotteshaus Sion bei Klingnau von den katholischen Gesandten gestattet, den Landvögten der andern Religion die Rechnung über den Haushalt nicht vorzulegen, bis wieder katholische Landvögte kommen. Wenn die Landvögte von diesen Rechnungen anderswoher Bericht erhalten und selbige einzunehmen begehren, so mögen die Amtleute ihnen solches mit guter Manier ausreden. Absch. 1098. uu. **126.** (1647.) Die katholischen Gesandten beschließen, daß die Rechnung des Gotteshauses Sion nicht abgenommen werden soll, bis wieder ein katholischer Landvogt kommen wird. Absch. 1133. ww.

d. Wettingen.

Art. 127. (1618.) Der Prälat von Wettingen ersucht abermals, ihm gleich andern Prälaten in den Vogteien die Rechnung seines Gotteshauses zu erlassen. Er sei erbötig, das gewöhnliche Rechnungsgeld wie bisher zu entrichten, das man Schirmgeld oder auch anderswie nennen möge. Für diesmal wird ihm die Rechnung erlassen, er hat aber die ordentliche Rechnungsforderung zu entrichten. Wie man sich künftig feinetthalben benehmen wolle, wird ad referendum genommen; ebenso die letztes Jahr wegen Mißverständnissen zwischen dem Prälaten und den Amtleuten der Grafschaft Baden gemachte Moderation, obgleich man dieselbe in aller Ordnung und dem Urbar der Grafschaft Baden nicht widersprechend findet. Die Mißverständnisse betrafen die Ausübung der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit. Absch. 24. m. **128.** (1629.) Da der Bisitator von Lützel gar seltsame Sachen bei der Bisitation zu Wettingen gesehen hat, soll im Namen von Uri, Schwyz und Nidwalden ein Schreiben dem Concept von Lucern gemäß dorthin abgehandelt werden. Absch. 488. c. **129.** (1629.) Lucern theilt den übrigen Gesandten der fünf katholischen Orte mit, was für Bericht es in Beziehung auf das Geschäft mit dem Gotteshaus Wettingen eingeholt habe. — Man entnimmt daraus, daß der Prälat und Convent sich noch nicht genähert haben, und schießt deshalb drei Abgeordnete nach Wettingen, welche unter dem Schein Bericht einzuholen, sich alle Mühe geben sollen, die Anstände zu beseitigen, ohne das Geistliche zu berühren. Jedes Ort soll auch nachsehen, was darüber in den Canzleien vorhanden sein möchte. Absch. 492. b. **130.** (1630.) Auf den Bericht des Landschreibers zu Baden, daß im Kloster Wettingen Zwispalt herrsche, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, an den General des Ordens zu schreiben und ihm des Gotteshauses Ruhestand bestens zu empfehlen. Auf die nächste Tagzung sind die Gesandten über diese Angelegenheit zu instruieren. Absch. 523. e. **131.** (1634.) Mit Mißfallen vernimmt man, daß etliche Gesandte vergangenen Herbst zu Baden dem Prälaten zu Wettingen nicht allein im Kloster „überlegen“, sondern sich auch mit dem gewöhnlichen Recognitionsgelde, welches sonst auf die Jahrrechnung erlegt wird, nicht begnügt und vor des neuen Prälaten Confirmation zu nicht geringem Schimpf der Herren und Obern noch einmal gefordert hätten. Jedes der katholischen Orte soll künftig dafür sorgen, daß diese Unbescheidenheit nicht mehr vorkomme, sondern daß jeder Gesandte sich mit der Recognition, wie von Altem her, begnüge. Absch. 708. n. **132.** (1643.) Das Schreiben des Prälaten von Wettingen, betreffend die auf der Jahrrechnung zu Baden befohlene Theilung des Waldes Tägerhard zwischen den Gemeinden Wettingen, Würenlos und dem Gotteshaus Wettingen wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1026. q.

e. Beremastift in Zurzach.

Art. 133. (1625.) Was den Streit mit dem Bischof zu Constanz wegen Belehnung der Propstei und Chorherrenpfründe zu Zurzach betrifft, so wird man zuerst sich erkundigen, was für Recht dem Landvogt zu Baden im Namen der Obrigkeiten von Alters her gebühre, und dann diese Gerechtigkeit handhaben. Sonst ließe man sich gefallen, daß eine billige Taxe gemacht würde, was dem Landvogt zu Baden wegen der Belehnung eines Chorherrn und anderer Aemter am Stift zu Zurzach gehören solle. Absch. 361. l. **134.** (1626.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sollen des Herrn Johann Ruheim von Uri eingedenk sein, welcher als Chorherr zu Zurzach eingesetzt worden ist, und wegen dessen der verstorbene Bischof von Constanz ein Schreiben hat ergehen lassen. Absch. 386. f. **135.** (1626.) Wegen des „bewußten“ streitigen Canonicats, worüber Alt-Landvogt Aufdermaur weitläufig berichtet hat, wird Lucern im Namen

der übrigen regierenden Orte an den Bischof von Constanz freundlich schreiben, damit die Sache ihre Endschafft erreiche. Absch. 392. i. **136.** (1626.) Der Bischof von Constanz hat wegen des streitigen Canonicats zu Zurzach in seinem Antwortschreiben zu freundlicher Erörterung auf eine Conferenz hingedeutet und für den Fall, daß nichts vereinbart würde, sich auf das gebührende Recht berufen. Damit die Obrigkeiten bestimmten Bericht haben, werden Statthalter Hirzel von Zürich und Landammann Hässly von Glarus mit dem Landschreiber der Grafschaft Baden nach Zurzach abgeordnet, um bei Propst und Capitel gründliche Erkundigung einzuziehen. Diese entledigen sich sofort ihres Auftrages und geben ihren Bericht dahin ab, daß man nicht finde, daß die Präpste bis nach Aenderung der Religion ihre Residenz zu Zurzach gehabt hätten, sondern daß sie mehrentheils auf andern Stiftern und Pfründen gesessen und nur an hohen Festtagen nach Zurzach gekommen seien; ferner sei mit der Propstei kein Canonicat verbunden. Daß früher immer nach Absterben der Präpste die Landvögte das Canonicat sowohl als die Propstei verliehen haben, sei deswegen geschehen, weil die Präpste immer in des Papstes Monat gestorben seien; die zwei letzten seien in des Bischofs Monat gestorben, und deswegen habe der Bischof das vacierende Canonicat besetzt. Die Propstei, Decanei und Custorei, sie möge in irgend einem beliebigen Monat vacant werden, werde jeweilen vom Landvogte verliehen; die Chorherrenpfründe aber, welche ein Propst genossen, werde von demjenigen Herrn verliehen, in dessen Monat sie vacant geworden sei. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Absch. 393. aa. **137.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Verleihung des Canonicats zu Zurzach ein obrigkeitliches Regale sei, und daß die Arrestsache der Gebrüder Schobinger von St. Gallen zu Arbon die Hoheit der regierenden Orte beschlage. Es soll also darauf hingearbeitet werden, für diese Streitigkeiten beförderlich einen Vergleich zu Stande zu bringen. Zu diesem Zweck wird den Landschreibern zu Baden und im Thurgau befohlen, in den Canzleien nachzuschlagen und die Gewahrsame zusammenzutragen. In Beziehung auf die übrigen mit dem Bischof von Constanz noch unerörterten Sachen mögen die Obrigkeiten ihren Gesandten Befehl geben. Absch. 440. b. **138.** (1627.) In Bezug auf das streitige Canonicat zu Zurzach wissen die bischöflichen Gesandten nicht viel zu sagen, weil der Vicarius generalis, welcher wegen dieser und anderer geistlichen Sachen hätte Befehle geben können, bereits abgereist sei. Das sei ihnen bewußt, daß von der päpstlichen Heiligkeit den Obrigkeiten das jus eligendi in ungeraden Monaten übergeben worden sei, daß sie auch einen Propst, „in welchem Monat solche [Propstei] vacierend werde“, zu setzen haben. Wenn aber einer in des Bischofs Monat sterbe, so habe der Bischof die Chorherrenpfründe zu besetzen, wie solches auch niemals anders gehalten worden sei. Sie hoffen, man werde es beim alten Herkommen verbleiben lassen, sonst müßte man die Sache rechtlich an die päpstliche Heiligkeit zur Entscheidung gelangen lassen. — Weil die Gesandten dießmal zu tractieren keinen Befehl haben, nimmt man die Sache in den Abschied, um darauf zu denken, wie man sich künftig deswegen freundlich vergleichen könne. Absch. 441. d. **139.** (1628.) In Bezug auf das streitige Canonicat zu Zurzach, welches nach dem Absterben des Propstes Müller in des Bischofs Monat lebzig geworden und vom Bischof wieder verleht worden ist, sind die Obrigkeiten der Ansicht, daß, weil solches der Propstei anhängig und ihre Landvögte zu Baden in ihrem Namen die Propstei, Decanei und Custorei sammt dem anhangenden Canonicat, in welchem Monat sie zu Fall kommen, zu besetzen und zu verleihen haben, es billig sei, daß auch in diesem Fall die Belehnung von dem Landvogt geschehe. Da dieser Span auf der zu Frauensfeld im August 1627 gehaltenen Conferenz nicht hat vorgenommen werden können, so wird die Sache in den Abschied genommen und der Fürstbischof ermahnt, auf erste eidgenössische Zu-

sammenkunft jemanden abzuordnen, um sowohl diesen, als auch die andern Anstände erörtern zu lassen. Absch. 470. i. **140.** (1643.) Der Landvogt berichtet, der Bischof von Constanz vermeine das Recht zu haben, ein zu Zurzach ledig gewordenes Canonicat zu besetzen, weil dasselbe in seinem Monat vacant geworden sei. Er finde aber in alten Instrumenten, daß die Besetzung den Obrigkeiten zukomme, wie denn auch die Mehrzahl der Orte sich bereits für Erhaltung dieser Rechtsame entschlossen habe. Der Bischof legt dagegen ein Memorial ein. Weil nicht alle Gesandten Befehl haben, wird der Bischof schriftlich er sucht, die Obrigkeiten bei ihrer Rechtsame ungehindert zu belassen, mit dem Beifügen, man werde nichts desto weniger den Herrn von Schönau, dem der Bischof das Canonicat zugesagt habe, durch den Landvogt dahin einsetzen lassen. Die Mehrzahl der Gesandten sind der Ansicht, daß wenn der Bischof darauf beharre, der Obrigkeit Eintrag zu thun, und Herr von Schönau das Beneficium von dem Landvogt nicht annehmen wolle, dieser einen Canonicus nach seinem Belieben erwählen solle. Der Gesandte von Schwyz, Johann Bilg Aufdermaur, gewesener Landvogt zu Baden, berichtet, unter seiner Verwaltung habe sich ein ähnlicher Fall begeben und der damals gesetzte Chorherr habe trotz eifriger Bemühens die Investitur von ihm nicht erhalten. Derselbe könnte bei dieser Gelegenheit angehalten werden, die Investitur nachzusuchen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 999. bb. **141.** (1643.) Der Bischof von Constanz hat eine Antwort erlassen auf das von Baden aus an ihn wegen des zwischen ihm und dem Landvogt waltenden Streites über die Collaturen an St. Verenastift zu Zurzach und erklärt darin, daß er sich getraue, des Landvogts Ansprüche zu widerlegen. Der Streit wird auf die Tagsatzung zu Baden verwiesen. Absch. 1003. m. **142.** (1643.) Der Landvogt berichtet, der Bischof von Constanz sei der Meinung, das Recht zu haben, zwei durch Tod erledigte Canonicate zu Zurzach zu conferieren, weil die beiden Herren in seinem Monat gestorben seien, und habe bereits zwei andere Priester dahin ernannt. Er halte nun dafür, daß dem Landvogt im Namen der Obrigkeiten zustehende, die Canonicate und die „Dignitäten“ zu verleihen, gleichviel in welchem Monat sie erledigt worden seien. — Es wird dem Bischof in einem Schreiben eine Conferenz vorgeschlagen und ihm die Bestimmung von Ort und Zeit anheimgestellt. Als Abgeordnete zu der Conferenz werden bezeichnet Bürgermeister Hirzel von Zürich, Oberst Fleckenstein von Lucern, Ammann Zurlauben von Zug und Landammann Elmer von Glarus. Absch. 1007. kk. **143.** (1643.) Die Abgesandten des Fürstbischofs zu Constanz, Peregrin Zweyer von Ewebach, Obervogt zu Kaiserstuhl, Matthäus Welfer, Obervogt zu Mörsburg, und Johann Franz Zweyer von Ewebach, Obervogt zu Klingnau eröffnen, der Bischof habe mit Bedauern vernommen, daß wegen der beiden Canonicate, welche durch Absterben des Propstes und des Custors zu Zurzach erledigt worden seien, Streit entstanden sei, und daß der Landvogt im Namen der regierenden Orte die Collatur anfechten wolle. Vermöge der Concordate, die 1447 zwischen dem römischen Stuhle und der deutschen Nation aufgerichtet worden seien, stehe die Collatur der Propstei dem Papste zu oder den Eidgenossen, welchen dieselbe kraft einer päpstlichen Bulle conferiert worden sei. Die Collatur der Custorei gehöre laut Stiftungsbrief von 1333 auf ewige Zeiten dem Bischof in jedem Monat. Die Verleihung der mit der Propstei und der Custorei erledigten Chorherrenpfünden stehe in den geraden Monaten dem Bischof, in den ungeraden dem päpstlichen Stuhle zu, und wenn der Papst seine Collatur den Eidgenossen übertragen habe, so könnten diese nicht mehr ansprechen als der Papst gehabt habe. Die Amtleute der Grafschaft behaupten, daß die Custorei und Propstei sammt den anhangenden Canonicaten seit mehr als vierzig Jahren in allen Monaten von den Landvögten im Namen der regierenden Orte verliehen worden seien, wie es auch 1625 geschehen sei. Die bischöflichen Abgesandten replicieren hierauf weit

läufig. — Die Chorherren zu Zurzach, eingeladen, mit den alten Investituren, Statuten, Concordaten und Protokollen zu erscheinen, schicken eine Abordnung, welche anzeigt, daß sie die gewünschten Urkunden nicht haben, auch keine Protokolle, als von dem, was seit 1617 geschehen sei. Sie könnten keinen bessern Bericht geben, als denjenigen, welcher in dem Abschiede von 1626 enthalten sei. — Man macht hierauf den bischöflichen Abgesandten folgenden gütlichen Vorschlag: Wenn ein Propst im geraden d. i. bischöflichen Monat stirbt, soll der Landvogt die Propstei, der Bischof das Canonicat besetzen, die Custorei aber sammt dem Canonicat in allen Monaten durch den Landvogt, wie die alten Investituren lauten, verliehen werden. Zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeit wolle man den Obrigkeiten diesen Vorschlag zur Genehmigung empfehlen. — Die bischöflichen Abgesandten behaupten, daß Propstei und Custorei kein anhängendes Canonicat haben. Die Custorei sei allerdings seit einiger Zeit durch die Landvögte verliehen worden, indem dieselbe nie durch Tod, sondern meistens durch Resignation oder Beförderung zur Propstei erledigt worden sei. Davon habe man zu Constanz nichts gewußt. Von den beiden Canonicaten könne man keines fallen lassen, hoffe es aber bei dem Bischof zu verantworten, daß die Eidgenossen, welche seit vierzig Jahren die Custorei vergeben haben, bei diesem Besitze verbleiben werden, bis der Bischof mehrern Bericht werde erhalten haben, wie es mit dieser Possession ergangen sei. — Die ganze einläßliche Verhandlung wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die nächste Tagleistung instruieren können, was in der Sache zu thun sei. [Der Bischof von Constanz spricht gegen Schwyz in einem Schreiben vom 6. December 1643 seine Ratification aus]. Absch. 1013. a. **144.** (1643.) Es wird hervorgehoben, daß etliche Landvögte bei Besetzung der Canonicate und der Dignitäten zu Zurzach unbescheidene Summen von den Gewählten fordern. Man ist der Ansicht, daß genau taxiert werden solle, was ein Propst, ein Decan, ein Custor und ein Chorherr dem Landvogt, von dem er erwählt worden ist, für seine Dankbarkeit geben sollte. Ibid. b.

21. Juden, Zigeuner, Wiedertäufer.

Art. 145. (1622.) Weil der verbotene, eigennützig und ganz schädliche Aufwechsel meist von den „hebräischen Juden“ listig und heimlich betrieben wird, und sie sonst den armen Unterthanen das Blut unter den Nägeln hervorsaugen, so wird für rathsam erachtet, daß die in der Grafschaft Baden und anderswo in der Eidgenossenschaft wohnenden Juden aus dem Land gewiesen werden. Absch. 220. l. **146.** (1641.) Die Stadt Baden beschwert sich über die zunehmende Zahl der Juden und bittet, daß man dieselben aus der Grafschaft verweise. Etliche Gesandte haben Befehl, sie de facto wegzuweisen; weil aber das Urbar von Baden die klare Bestimmung enthält, daß der Landvogt von Obrigkeits wegen das Geleit jedermann und speciell den Juden auch in der Stadt Baden zu geben habe, so erklärt die Mehrzahl der Gesandten, daß es bei dem buchstäblichen Inhalte des Urbars ferner verbleiben und den Orten an ihren hochobrigkeitlichen Rechten in Betreff der Juden, die doch von allen andern Ständen und Potentaten der Christenheit ebenfalls geduldet werden, nichts geschmälert werden solle. Weil aber bei den dermaligen Kriegsläufen die Zahl der Juden sich vermehrt, soll der Landvogt auf künftigen Johannis die neu eingeschlachtenen wegweisen und diejenigen, welche sich verfehlt haben, bestrafen. Die gänzliche Wegweisung der Juden, Heiden und Täufer, die mehrmals schon zur Sprache gekommen ist, wird einstweilen eingestellt. Es soll darüber zu Rathe gegangen werden, wenn die Besetzung der Vogtei wieder an Zürich kommt. Die Gesandten, welche hiefür keinen Befehl haben, nehmen es ad referendum. Absch. 943. q. **147.** (1641.) Es wird einhellig erkannt, daß die Heiden oder Zigeuner und auch die Wiedertäufer sollen fortgewiesen

werden. Der Juden halber erklärt sich die Mehrzahl der Orte dahin, daß der jetzige Landvogt keine neuen annehmen solle. Es soll auch ein ernstliches Mandat erlassen werden, daß die Juden keine gestohlenen oder verdächtigen Sachen kaufen dürfen, widrigenfalls sie nicht allein das Erkaufte, sondern den ganzen Schaden ersetzen müßten. Falls der Käufer oder die Käuferin nicht zahlen können, soll die ganze gemeine Judenschaft dafür haften. Absch. 953. uu. **148.** (1646.) Auf geschenehen Anzug wird erkannt, daß die Juden bis acht Tage nach dem St. Verena Zurzachermarkt die eidgenössischen Vogteien verlassen sollen. Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet aber, in Folge früher ertheilter Bewilligung habe er den Juden für die zwei Jahre seiner Regierung das Geleit gegeben und solches nach altem Brauch mit Brief und Siegel bestätigt; man möchte deßhalb noch zuwarten, bis seine Landvogtei ausgelaufen sei. — Die Mehrzahl der Gesandten bewilligt dieß, Zürich und Lucern aber bleiben bei der ersten Meinung; Bern ist bei der Berathung hierüber nicht mehr anwesend. Absch. 1098. i. **149.** (1647.) Weil die Verwaltung der Grafschaft Baden nächsten Johannis an Bern übergeht, wird dasselbe von den Gesandten der fünf katholischen Orte ersucht werden, den Juden daselbst keine beständige Wohnung und auch kein Geleit mehr zu gestatten, zumal da Bern auf vergangenen Tagleistungen Vertröstung gegeben habe, daß dieß geschehen werde. Absch. 1122. k. **150.** (1647.) Wiederholung dieses Ansuchens. Absch. 1124. o. **151.** (1647.) Bern wünscht, daß man die voriges Jahr beschlossene Ausweisung der Juden nicht bei seinem Landvogt anfangen, sondern gemäß frühern Verabscheidungen zuwarten, bis die Regierung wieder an Zürich als dem Vorort komme. — Es wird dem Wunsch Berns entsprochen. — Zürich bemerkt, es wolle gern bei seinem Landvogt den Anfang machen und die Juden nach zwei Jahren fortweisen helfen, jedoch müßten sich die übrigen regierenden Orte schriftlich reversieren, daß es dann dabei verbleiben und die Juden nicht gleich nachher von den Landvögten anderer Orte angenommen werden. — Es wird dieß in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich gelegentlich Zürich gegenüber erklären können. Absch. 1133. ee.

17. Locales.

a. Baden.

Art. 152. (1618.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte sollen zu Baden dem Rathe daselbst freundlich zusprechen und für den bei den dermaligen Zeitläufen bewiesenen guten Willen danken. Absch. 23. e.

b. Birmenstorf.

Art. 153. (1624.) Die fünf katholischen Orte haben durch einen Ausschuß mit den Gesandten von Bern wegen des Sigriftengütteleins zu Birmenstorf reden lassen und sie ersucht, daß man dem daselbst neu erwählten katholischen Sigrift daselbst mit aller Zubehörde einräumen wolle, weil es zu seinem Dienst gewidmet und bisher von den Sigriften besessen und genutzt worden sei. Die Ausschüsse berichten den sieben alten Orten, daß die Gesandten der Stadt Bern hierüber guten Bescheid gegeben hätten. Derselbe wird in den Abschied genommen mit der Bitte, daß Bern auf nächster Zusammenkunft in Solothurn deßhalb mit willfährigem Bescheid entgegenkommen möchte. Absch. 324. p. **154.** (1625.) Die fünf katholischen Orte ersuchen Bern abermals, dem katholischen Sigrift zu Birmenstorf das Gütchen, das vermöge alter Leute Rundschaft und zweihundertjähriger Briefe das Sigriftengüttelein heißt und jeder Zeit von dem Sigrift benützt worden ist, zuzustellen. — Bern beharrt dabei, daß das Gütchen ein Lehen des Hauses Königsfelden sei. — Die Gesandten der fünf Orte nehmen die Sache abermals ad referendum. Erläuter.

sind der Ansicht, daß von einer katholischen Tagſagung aus an Bern geſchrieben werden ſollte, und daß es auch nicht unzweckmäßig wäre, Zürich um ſeine Verwendung zu erſuchen. Abſch. 365. s. **155.** (1626.) Der Landſchreiber von Baden berichtet den katholischen Geſandten, daß der Pfarrer zu Birmenſtorf ſich gebulden müſſe, einen Sigrift von der neuen Religion zum Gottesdienſt zu gebrauchen, und daß die bernischen Untertanen jener Gegend allerlei Vermessenheiten verüben. — Die Orte ſollen ihre Geſandten auf künftige Jahrrechnung deßhalb mit Befehl verſehen. Zürich wird erſucht, ſeine Geſandten ebenfalls zu inſtruieren. Abſch. 387. h. **156.** (1626.) Geſtützt auf einen Bericht des Landvogtes ſtellen die fünf katholischen Orte das Anſuchen, daß Bern dem neuen katholischen Sigrift zu Birmenſtorf das Gütchen, welches zu allen Zeiten von dem Sigrift beſeſſen und benutzt worden iſt, dem Landfrieden gemäß überlaſſen möchie. Berns Geſandtschaft nimmt den Bericht des Landvogtes in den Abſchied. Abſch. 393. z. **157.** (1627.) Die Geſandten der fünf katholischen Orte wollen die Obrigkeiten an die unerörterte Sache wegen des Sigrifts zu Birmenſtorf erinnern, damit ſie ihre Geſandten auf die Jahrrechnung deßhalb inſtruieren. Abſch. 431. d. **158.** (1627.) Die Geſandten Berns erörtern weitläufig, warum ihre Herren und Obern dem neuen katholischen Sigrift zu Birmenſtorf, der „wider beſiegelte Briefe und mit Unruhe“ eingeführt worden, ihr eigenthümliches Gütchen daſelbſt nicht einräumen können. Als Belege präſentieren die Geſandten die Abſchriften zweier Briefe, die auf dieſes Gütchen Bezug haben. Für den Fall, daß die fünf Orte, welche in dieſer Sache bloß Anſprecher und nicht Richter ſein könnten, wegen des Gütchens etwas thun wollten, ſchlagen ihnen die Geſandten das eidgenöſſiſche Recht vor. — Die Geſandten der fünf katholischen Orte erklären, daß ſie allein das ſuchen, was billig und ohne Unterſchied an allen Orten in den gemeinen Herrſchaften nach Inhalt des Landfriedens Brauch ſei, daß nämlich der Priester zu Birmenſtorf, ſowie auch der Prädicant zu Gebiſtorf einen Sigrift ſeiner Religion mit dem dazu gehörigen Sigriftengütchen dem Landfrieden und der Natur gemäß haben ſollen, weßhalb darüber ferner nicht zu rechten ſei. Bern möge ſich eines Beſſern entſchließen und Zürich bald eine willfährige Antwort zukommen laſſen, damit dieſes die übrigen Orte deſſen berichten könne. Abſch. 435. o. **159.** (1627.) Man wird ſich erinnern, daß Bern wegen des Birmenſtorfer-Geschäftes Zürich noch keine Antwort hat zukommen laſſen. Zürich iſt aber erbötig, deßwegen eine Mahnung an daſſelbe ergehen zu laſſen. Abſch. 441. o. **160.** (1627.) Es ſoll an Zürich geſchrieben werden, es möchte Bern veranlaſſen, ſeinen Entſchluß in Beziehung auf die Birmenſtorfer-Angelegenheit zu eröffnen. Abſch. 446. g. **161.** (1627.) Wegen des Sigrifts zu Birmenſtorf wollen die katholischen Geſandten Zürich antworten, weil Bern wider Verhoffen das Recht darſchlage, ſo werde man ſuchen, der Sache gebührenden Orts einen Austrag zu geben. Die Katholischen zu Birmenſtorf ſoll man auf erſter Tagleiſtung davon in Kenntniß ſetzen, damit das Geſchäft in aller Form ſeinen Fortgang habe. Abſch. 452. f. **162.** (1628.) Die Geſandten der katholischen Orte erſuchen die von Zürich nochmals, bei denen von Bern daſür zu intercedieren, daß dieſelben ihnen in ihrem Begehren, betreffend das Sigriftengütchen zu Birmenſtorf freundeidgenöſſiſch zu Willen werden. Es wird nun für gut erachtet, daß den katholischen Orten aus allerlei Urſachen ohne Nachtheil und beſchwerliche Conſequenz wohl willfahrt werden könne, und man erſucht deßhalb die Geſandten von Bern bei ihren Herren und Obern um des gemeinen Beſten willen dahin zu wirken, daß den katholischen Orten hierin die ſo vielmal eifrig begehrte Satisfaction zu beſondern eidgenöſſiſchen Ehren und Gefallen gutwillig erfolgen möge. Abſch. 456. f. **163.** (1628.) S. Abſch. 457. d. **164.** (1628.) Die Geſandten der fünf katholischen Orte wollen daß die katholischen Untertanen zu Birmenſtorf ſich wegen des Sigrifts als Kläger ſtellen, damit Bern ant-

worten müsse. Absch. 466. d. **165.** (1628.) Nach weitläufigen Verhandlungen und Vorlegung eines Urtheilbriefes von 1465, betreffend den Sigrift zu Birmenstorf und das zur Sigristei dafelbst gehörige Gütchen, erkennen die fünf katholischen Orte auf dringendes Anhalten der katholischen Unterthanen zu Birmenstorf zu Recht: „Es ist an sich billig und natürlich, auch an allen Orten so Gebrauch, daß ein Priester von einem Sigrift seiner Religion bedient werde. Zu jeder Zeit ist der Sigrift zu Birmenstorf von der Gemeinde dafelbst erwählt worden. Ein 1465 vor Recht zu Birmenstorf ergangener Urtheilsbrief gibt zu, daß, wenn ein Sigrift sich nicht verhielte, wie der Lebthigin zu Königsfelden, dem Leutpriester der Kirche oder den Kirchgenossen konnlich wäre, sie denselben absetzen und einen andern wählen mögen, dann auch die zur Sigristei gehörigen Güter folgen sollen. Dabei soll es verbleiben, also daß der Hofmeister zu Königsfelden sammt der Gemeinde zu Birmenstorf den Sigrift dafelbst, wie bisher geschehen, wählen sollen. Derselbe wird alsdann von besagtem Hofmeister im Namen des Klosters Königsfelden bestätigt und ihm das Sigriftengütchen mit allem Andern, was der Sigristei zuständig ist, übergeben nach Inhalt des 1465 ergangenen Urtheilbriefes, den man in allen Theilen in Kraft verbleiben läßt. Im Uebrigen aber soll Bern bei der durch das Kloster Königsfelden zu Birmenstorf ihm zustehenden Collatur und andern Gerechtigkeiten ungemindert verbleiben, wie auch zugleich die Unterthanen dafelbst bei ihren alten Gewohnheiten und Bräuchen gehandhabt werden.“ — Die Gesandten von Zürich und evangelischen Glarus haben keinen Befehl in dieses Urtheil einzuwilligen und nehmen die Sache in den Abschied. Der Gesandte von katholisch Glarus thut ebendasselbe, hegt aber keinen Zweifel, daß seine Herren und Obern sich besörderlich hierin auch eines Guten resolvieren werden. — Die Gesandten von Bern protestieren wegen der hiebei gebrauchten Informalität, sodann wegen des Urtheils selbst und drittens wegen der Execution. Sie bitten, daß man mit derselben innehalte, damit nicht Ungelegenheiten daraus entstehen. Weil die Gesandten von Bern eher verreist sind, als man gehofft hat, so beantworten die fünf katholischen Orte deren Protestation schriftlich und erklären, daß die Execution ihren Fortgang haben werde. Absch. 470. o.

166. (1628.) Der Landschreiber zu Baden berichtet, was seit der Jahrrechnung zu Baden in dem Birmenstorfer-Geschäft verhandelt worden ist. Man entnimmt daraus, daß die Sache auf gutem Wege ist. Was die von Bern erhaltene Protestation und schriftliche Beschwerde betrifft, so hofft man, daß Lucern durch das von ihm angewendete Mittel dasselbe zur Billigkeit bewegen könne. Absch. 473. c.

167. (1628.) Lucern wird von den katholischen Gesandten ersucht, Bern wegen des katholischen Sigrifts zu Birmenstorf zu antworten, doch so, daß dem jüngst ergangenen Urtheil nicht präjudiciert wird. Absch. 478. e.

168. (1629.) S. Absch. 498. a. **169.** (1629.) Die Gesandten von Bern wünschen ihre Beschwerden über das wegen des Sigrifts zu Birmenstorf ergangene Urtheil vor den Gesandten der dreizehn Orte zu bringen. Durch einen Ausschuß läßt man sie bitten, die Sache ruhen zu lassen. Da sie aber dafür keine Vollmacht haben, nimmt man die Sache in den Abschied. Absch. 508. n.

170. (1647.) Der Hofmeister zu Königsfelden hält einen weitläufigen Vortrag und übergibt etliche Schriften, betreffend Berns Gerechtigkeit zu Birmenstorf und Wohlschwyll. Man hört ferner wegen Birmenstorf den Bericht der Amtleute der Grafschaft Baden an. — Dem Landschreiber der Freien Aemter wird geschrieben, er solle sich in Betreff Wohlschwylls gehörig erkundigen, damit auf das Anbringen des Hofmeisters eine Antwort gegeben werden könne und selbige dem Landschreiber nach Baden zu schicken. Dieser soll sie nach Vollendung der Tagfakungsgeschäfte dem Hofmeister zeigen, dabei auch den wegen Birmenstorf erhaltenen Bericht geben, hernach Alles schriftlich aufzeichnen und den Obrigkeiten zuschicken. Absch. 1133. rr.

(1648.) In Betreff der Ansprüche Berns zu Birmenstorf und Gebistorf lassen die katholischen Gesandten es bei dem Inhalt der Abschiede bewenden. Absch. 1148. h. **172.** (1648.) Der Landschreiber berichtet, wie es mit dem Sigristen dienst zu Birmenstorf seit zwanzig Jahren ergangen ist, und daß jetzt dem letzten Vergleichsprojecte von Baden zuwider der alte Sigrist abgesetzt worden sei. Es wird diese Neuerung dem Landvogt gegenüber von den Gesandten der fünf katholischen Orte geahndet und die Aufforderung an ihn erlassen, von dieser Neuerung abzustehen. Dem Landschreiber wird aufgetragen, die neue Wahl zu „reprobieren“ und sein Möglichstes zu thun, die Sache wieder in den vorigen Stand zu setzen. Absch. 1160. h.

c. Erendingen.

Art. 173. (1620.) Die Katholischen zu Erendingen, deren Kirche viel zu klein gewesen, haben mit großen Kosten eine neue erbaut. Der Landvogt bittet für sie um eine Unterstützung. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 129. q.

d. Kaiserstuhl.

Art. 174. (1620.) Obgleich wegen eines Untervogtes zu Kaiserstuhl etliche Orte Stimmen gegeben haben, soll jedes Ort auf nächste Tagsatzung zu Baden Befehl erteilen, den Landvogt zu Baden und die von Kaiserstuhl zu verhören. Absch. 146. e. **175.** (1621.) Wegen des Untervogtes zu Kaiserstuhl wird jedes Ort seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl geben. Absch. 166. i. **176.** (1621.) 1. Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl wünschen, daß kein Untervogt dahin gesetzt werde, weil diese Neuerung den Verträgen und alten Gewohnheiten zuwider sei. Etliche Orte wollen die Abschaffung des Untervogtes bewilligen, die Mehrzahl aber bestätigt denselben. 2. Amtschreiber Andreas Erzli daselbst, welcher die Ehrenfarben des Untervogtes übel „taxiert“ hat, soll einen Tag und eine Nacht ins Schloß gelegt werden und bekennen, daß er Unrecht gethan habe. Absch. 187. h. **177.** (1643.) Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl lassen vorbringen, Junker Ludwig Tschudi, Herr zu Wasserstels, habe auf vorletzter Jahrrechnung einen Urtheilsbrief ausgewirkt und auf der letzten dessen Bestätigung erlangt. Weil sie dadurch höchlich beschwert würden, möchten die regierenden Orte einen Augenschein einnehmen und die Sache wo möglich remedieren. Man bemüht sich für eine freundliche Vergleichung; da aber Junker Tschudi einfach bei dem erlangten Urtheil verbleiben will, so erachtet man den Augenschein für unnöthig und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 1013. e.

e. Kirchdorf.

Art. 178. (1645.) Der Abt von St. Blasien hatte als Collator zu Kirchdorf einen Conventualen als Pfarrer dahin gesetzt; die Gemeindegewissen wollen aber keinen Conventualen, sondern einen Weltgeistlichen. Nachdem ihr Ansuchen beim Abt erfolglos geblieben ist, wenden sie sich an die regierenden katholischen Orte. Diese erkennen zwar das Recht des Abtes, einen Conventualen zu setzen, an, ersuchen aber im Hinblick auf die möglicherweise daraus entstehenden Ungelegenheiten den Abt, einen Weltgeistlichen einzusetzen. Sollte das Ansuchen erfolglos bleiben, so will man den Nuntius um seine Vermittlung angehen. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu Händen der Herren und Obern die Frage in den Abschied gestellt, ob es nicht gut wäre, dahin zu wirken, daß allenthalben die Conventualen in den Klöstern behalten und die Pfarreien mit weltlichen Priestern versehen werden. Absch. 1069. nn. **179.** (1645.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte wiederholen ebendasselbe Ansuchen an den Abt von St. Blasien. Absch. 1079. c.

180. (1646.) Der Prälat von St. Blasien wird gelegentlich an die versprochene Aenderung in der Besetzung der Pfarrei Kirchdorf von den katholischen Gesandten erinnert mit dem Zusätze, daß dieselbe aus erheblichen Ursachen nöthig sei. Absch. 1102. d.

f. Klingnau.

Art. 181. (1626.) Die von Klingnau, welche an der Stelle ihres vor Jahren mit dem ganzen Städtchen verbrannten Rathhauses ein neues erbaut haben, bitten um Fenster und Ehrentwappen in dasselbe. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 393. f. **181b.** (1631.) Marus wird ersucht, seinen versprochenen Beitrag an das Fenster des Rathhauses zu Klingnau zu bezahlen und sein Ehrentwappen zu senden. Absch. 561. p.

g. Mellingen.

Art. 182. (1618.) Die zu Mellingen lassen vorstellen, es falle ihnen schwer, daß der Pfarrer, welchen sie annehmen wollten, sich zuvor zu Baden bei dem Landvogt stellen müsse. Es könne der Fall eintreten, daß ein unkatholischer Landvogt einen solchen bestätige, der anderswo keinen Platz finden würde, woraus namentlich der Jugend Nachtheil erwachse. Weil sie ferner, wenn malefizische Personen eingezogen werden, alle Kosten für die Tortur u. s. w. bestreiten müßten, so möchte man ihnen die Verlassenschaft der hingerichteten Personen und was von „libigen“ Erbfällen herkomme als Ersatz zukommen lassen. Dafür seien sie erbötig, die Findelkinder, die bei ihnen gefunden werden, auf ihre Kosten im Spital erziehen zu lassen, während dieß sonst den regierenden Orten obliege. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 39. o.

h. Rordorf.

Art. 183. (1642.) Das Ansuchen um Fenster und Wappen der katholischen Orte in die neu erbaute Pfarrkirche zu Rordorf wird in den Abschied genommen. Absch. 985. yy. **184.** (1643.) Die Gemeinde Rordorf wiederholt ihr Ansuchen. Absch. 1007. ff. **185.** (1644.) S. Absch. 1041. e. **186.** (1645.) Man hat der Gemeinde Rordorf letztes Jahr Fenster und Wappen in ihre neu erbaute Kirche bewilligt, sich über die Beiträge aber noch nicht erklärt. Man ist nun der Ansicht, daß jedes Ort 10 Kronen geben und daß diese Taxe künftig für alle Kirchen gelten solle. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit genannter Gemeinde ein endlicher Bescheid gegeben werden könne. Absch. 1069. a.

i. Spreitenbach.

Art. 187. (1638.) Die von Spreitenbach haben an der Stelle ihrer alten Capelle eine neue, größere erbaut. Der Prälat von Bettingen, Gerichtsherr und Collator daselbst, bittet die katholischen Orte um Fenster und Wappen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 864. u. **188.** (1639.) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen den Katholischen und den Evangelischen zu Spreitenbach in Folge des neuen Baues der Kirche entstanden waren, treffen Zürich und der Prälat von Bettingen als Gerichtsherr und Collator zu Dietikon und Spreitenbach folgende Uebereinkunft: 1) Den Katholischen wird der äußere Altar in der Kirche zugelassen, doch unter der Bedingung, daß der innere im Chor kleiner, das Chor mit keinem Gitterwerk abgeschlossen werde. 2) Die Kanzel ist an der einen Säule (Stüb) des Chors gegen der Thüre und den Bogen anzubringen. 3) Jede Partei soll in dieser Kirche ihren Gottesdienst, ohn evon der andern daran verhindert zu werden, verrichten können. 4) Den Katholischen ist gestattet, in der Kirche „den Passion“ zu malen und einen Opferstock zu setzen, doch mit gebührender Schonung des

Kirchengutes. 5) „Was der Kirche halber für Gebäu zu verrichten oder des Kirchenguts halber zu verwalten ist, soll mit beider Parteien Verwilligung und gleichem Gewalt geschehen.“ 6) Auf das Verlangen der Evangelischen, daß man sagen möchte, was der in den Knopf des Kirchturms eingeschlossene Zedel enthalte, wird geantwortet, daß er nichts Anderes enthalte, als in welchem Jahre, unter welchem Prälaten und unter welchen Kirchenpflegern die Kirche erbaut worden sei. Absch. 909. **189.** (1639.) S. Art. 192b. 2.

k. Würenlos.

Art. 190. (1638.) Zürich und der Abt zu Wettingen als Collator zu Würenlos vergleichen sich in Betreff des Sigristendienstes zu Würenlos folgendermaßen: 1) Der katholische und der evangelische Pfarrer sollen fortan jeder seinen eignen Sigrift haben. 2) Der katholische Sigrift behält die zwei Zucharten Acker, die zwei Stücklein Wieswachs, welche zu diesem Dienst gehören, die sechs Viertel Kernen für das Nichten der Uhr; ferner erhält er von den Kirchengenossen seiner Religion jährlich die Weihnacht- und Osterbrote und für die Bestattung einer Leiche ein Brot. Endlich, weil er mehr zu besorgen hat, als der evangelische, kann man ihm noch zu dem, was er an etlichen Feiertagen von der Kirche wegen empfängt, aus dem Kirchengut eine gebührende Ergötzlichkeit geben. 3) Der evangelische Sigrift erhält die Läuagarben, die Weihnacht-, Oster- und Leichenbrote, und was sonst von den Evangelischen herfließt. Derselbe soll einen Kirchenschlüssel und seine Kirchengenossen einen beschlossenen „Ghalter“ für ihre gottesdienstlichen Geräthschaften in der Kirche haben. 4) Beiderlei Kirchengenossen haben die gleiche Anzahl Kirchenpfleger, und beide Pfarrer mit einem Geschworenen von den evangelischen Kirchengenossen wohnen jährlich der Abnahme der Kirchenrechnung bei; zu derselben werden auch, wie bisher, Abgeordnete der Würenlos einzelbten Gemeinden Otelfingen und Poppelsen berufen. Nach erfolgter Ratification von Seite des Abtes wird unterm 12. März (2. a. R.) ein mit drei Siegeln von Zürich, dem Abt und dem Convent versehenes Instrument errichtet. Absch. 880. **191.** (1639.) In Beziehung auf das den Sigrift zu Würenlos betreffende Geschäft soll auf die nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 890. g. **192.** (1639.) Da die katholischen Orte Bericht erhalten haben, als sollte der Prälat zu Wettingen mit Zürich wegen des unkatholischen Sigrists zu Würenlos einen Accord getroffen haben, welcher dem Landfrieden Abbruch thue, so wird derselbe von den katholischen Gesandten ersucht, eine Copie davon einzuschicken, damit die Sache zu Baden zur Sprache gebracht werden könne. Absch. 901. d. **193a.** (1639.) Der zwischen dem Prälaten von Wettingen und Zürich wegen des Sigrists zu Würenlos abgeschlossene Vergleich wird verlesen, aber von den Gesandten der katholischen Orte für dem Landfrieden zuwiderlaufend und von schlimmen Consequenzen besunden. Man nimmt ihn in den Abschied. Absch. 904. dd. **193b.** (1639.) 1. Der päpstliche Nuntius spricht den Gesandten der katholischen Orte die Mißbilligung des Papstes darüber aus, daß in etlichen Kirchen seiner Jurisdiction, wo früher nur ein katholischer Sigrift gewesen sei, ein unkatholischer aufgestellt und das Einkommen zwischen beiden getheilt worden sei. Der Prälat entschuldigt sich gegen einen zu ihm abgeordneten Ausschuß damit, daß ihm weder von Seite des Landvogts noch der Obrigkeiten auf seine Klagen Rath und Hülfe zu Theil geworden sei, so daß er endlich dem Drängen Zürichs nothgedrungen habe nachgeben müssen. Ueberdieß gibt er noch fünf andere Beschwerdepunkte ein. Diese werden in den Abschied genommen; wider den mit Zürich gemachten Vertrag wird Protestation eingelegt. 2. Dem Prälaten wird zugeredet, mit Aufrichtung der Kanzel zu Spreitenbach innezuhalten und das begehrte Bordsch nicht zu machen. Absch. 912. cc. **194.** (1639.) Der Nuntius Farnese bittet die Gesandten der

katholischen Orte, daß der vom Abt und den Conventualen zu Wettingen eingegangene Vergleich wegen eines un-katholischen Sigrists aufgehoben werde. Da die Herren und Obern, welche die Sache berührt, bereits den Vertrag niemals gebilligt und auf letzter Tagsatzung zu Baden dagegen protestiert haben, läßt man es bei dieser Protestation bewenden und schreibt dem Abte, daß er künftig dergleichen gefährliche Sachen besser bedenken und, ohne vorher sich Rath's erholt zu haben, nichts vornehmen möchte. Absch. 915. b. **195.** (1642.) Der Prädicant zu Würenlos hatte dem Verbot des Landvogts zuwider einen neuen Taufstein in die Kirche setzen lassen. Da man vernimmt, daß der Landvogt gegen dieses Verfahren nicht eingeschritten sei, so wird ihm von den katholischen Gesandten geschrieben, daß man seiner Treue und seiner Vermunft zutraue, er werde so handeln, daß das Ansehen der Orte keinen Abbruch erleide und Aehnliches unterbleibe. Ferner soll sich der Landvogt genau nach den Worten erkundigen, welche der un-katholische Sigrist daselbst geredet haben soll, damit man zu Baden sich darüber besprechen könne, sowie auch über die zu besorgende Gefahr wegen der Kirchenschlüssel, welche jenem anvertraut sind. Absch. 983. a. **196.** (1642.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten befohlen, den Prädicanten zu Würenlos wegen des in die Kirche gesetzten Taufsteins zu bestrafen und womöglich den Taufstein zu entfernen oder doch um etwas zu „mindern“, damit die Sache nicht ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden scheine. Ferner wird ihm befohlen, den Sigrist daselbst wegen der Reden, die sich derselbe gegen das h. Sacrament habe zu Schulden kommen lassen, zu inquirieren und dahin zu wirken, daß er seines Dienstes entlassen werde. Absch. 985. ww. **197.** (1647.) Lucern berichtet, was ihm für Beschwerden von dem Vicar zu Würenlos, Conventualen des Gotteshauses Wettingen, wegen verschiedener Sachen eingegeben worden seien. Dieselben werden in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Baden deshalb instruiert werden können. Inzwischen soll dem Vicar tröstlich geschrieben und dem Landvogt verdeutet werden, bis zu erfolgter gemeinsamer Unterredung alle Execution einzustellen. Absch. 1124. r.

I. Zurzach.

Art. 198. (1639.) Was wegen eines alten durch die von Zurzach erneuerten Altars, der wiederum in der Kirche aufgerichtet werden soll, was ferner auch wegen eines in Zurzach für den Prädicanten erkaufte Hauses verhandelt worden ist, wird ein jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten wissen. Absch. 904. bb. **199.** (1639.) Zürich und Bern besprechen sich über die Beschwerden wegen des neuen und des alten Altars in der Kirche zu Zurzach, wo beide Religionen ihren Gottesdienst üben, und erachten vorläufig für das Beste, wegen Abschaffung desjenigen Altars, welcher außerhalb des Chors in der Kirche angebracht worden ist, in beider Städte Namen entweder an Propst und Capitel zu Zurzach und die katholischen Kirchgenossen daselbst zu schreiben, oder aber eine Gesandtschaft zu ihnen abzuordnen. Absch. 905. g. **200.** (1639.) Zürich und Bern beschwerten sich, daß in der Kirche zu Zurzach unlängst ein neuer Altar in den Chor gesetzt und der alte eigenmächtig in die Kirche gestellt worden sei. Sämmtliche katholische Gemeindegossen hätten hernach zwar einer Gesandtschaft von Zürich und Bern versprochen, die Sache wieder abzuändern, der Landvogt habe es aber verboten. Die Orte möchten nun dafür sorgen, daß die Tafel wieder in den Chor oder hinweggethan werde. Der Landvogt entschuldigt sich damit, daß er es für seine Pflicht gehalten habe, nichts verändern zu lassen, was vor dem Antritt seines Amtes bestanden habe, bis die regierenden Orte disponiert hätten. — Die katholischen Gesandten billigen das Verfahren des Landvogtes. Man ordnet hierauf die Rathsherrn Schneeberger von Zürich und Oberst Fleckenstein von

Lucern sammt dem Landvogt nach Zurzach ab, um den Augenschein einzunehmen und die Parteien beider Religionen womöglich zu versöhnen; sie richten aber nichts aus. In Folge dessen kommt es zu mancherlei „ungleichen Discursen“. Die Gesandten der fünf katholischen Orte erklären, daß sie dasjenige, was Zürich ohne Vorwissen der übrigen Orte in Beziehung auf Wettingen, Tobel und andere Gotteshäuser in den gemeinen Bogteien verfügt habe, für nichtig halten. — Zürichs Gesandte nehmen diese Protestation nicht an und bringen im Namen von Zürich, Bern und Glarus noch weitere Beschwerden ihrer Religionsgenossen zu Zurzach vor. — Schließlich vergleicht man sich dahin, daß die streitige Altartafel also verbleiben solle, bis eine Gelegenheit sich zeigen werde, die Parteien zu verhören und der Sache ein Ende zu machen, falls jene sich inzwischen nicht gütlich vergleichen sollten. Absch. 912. o. **201.** (1639.) Bern und Glarus geben Zürich Vollmacht, in Bezug auf den Streit wegen des Altars zu Zurzach das Nothwendige zu verfügen. Absch. 914. c. **202.** (1641.) Wegen dieses Streites wird Zürich ersucht, noch weiter privatim zu unterhandeln. Sollte auf diesem Wege nichts erhältlich sein, so wird man mit den Orten darüber reden. Absch. 945. d. **203.** (1644.) Die Gemeinde Zurzach bittet um Schilde (Wappen) in ihr Rathhaus, da die alten in Abgang gekommen seien. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1041. u. **204.** (1645.) Die Gemeinde Zurzach wiederholt dieses Ansuchen. Dasselbe wird wegen Mangel an Instruction wiederum in den Abschied genommen. Absch. 1069. b. **205.** (1646.) Unterwaldens Gesandtschaft nimmt ad referendum, ob seine Herren und Obern, wie die übrigen sieben regierenden Orte, für seine Wappen in das Rathhaus zu Zurzach auch vier Kronen geben wollen. Absch. 1098. xx.

23. Verschiedenes.

Art. 206. (1621.) Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet, daß Hans Nöth, ein Bürger zu Baden, mit den Untertanen daselbst ein wucherliches Gewerbe treibe mit Erkaufung von Schulden und Kaufzahlungen, wobei dieselben von ihm gröblich „übernutzt“ würden. Hans Nöth will beweisen, daß er rechtlich gehandelt habe. Wenn deshalb ein Gesetz gemacht worden wäre, so hätte er sich darnach zu verhalten gewußt. Dermalen mit Beiständen nicht versehen, bitte er um Dilation. Das Begehren wird bewilligt und der Bericht des Landvogts ad referendum genommen. Wenn der Angeklagte sich inzwischen mit dem Landvogt wegen der Buße vergleicht, so mag man das wohl leiden. Absch. 180. g. **207.** (1626.) Heinrich Hoffmann, Wirth zum Löwen in Baden, bittet um neue Fenster und Ehrenwappen, da die alten theils vom Wetter zerstört, theils verblühen sind. Zürich und Lucern haben das Gesuch bereits bewilligt, die übrigen Gesandten nehmen es in den Abschied. Absch. 393. h. **208.** (1632.) Heinrich Keller, Bürger der Stadt Zürich, hat mit etlichen „Gespanen“ von Zürich einen bösen Anschlag mit kurzen und langen Rohren gemacht und hernach bei dem Fahr zu Wettingen den Klosterknecht erschossen. Er ist deshalb gefänglich in das Schloß Baden geführt worden, sodann aber ausgerissen. Man macht dem Landvogt deswegen in gemeiner Session Vorwürfe, daß er ihn nicht besser versorgt habe, da ihm doch von den katholischen Orten deswegen stark zugesprochen worden sei. Der Landvogt verantwortet sich und bittet um Nachsicht, da er keine Schuld daran trage. Zugleich wird im Namen der Freundschaft des Keller, welche dessen That nicht zu beschönigen denkt, angelegentlich gebeten, daß man ihr zu Ehren den Proceß unterlassen und den Thäter an Gut abstrafen, verbannisieren und ihm die aufgelaufenen Kosten auferlegen möchte, mit der Versicherung, daß er in dieser Gegend niemanden mehr molestieren werde. Die eingenommene Rundschaft wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten die Gesandten auf nächste Jahr-

rechnung instruieren können, wie man sich sowohl des Landvogtes als auch der ganzen leidigen Sache halber zu verhalten habe. Den Amtleuten wird aufgetragen, die im Verhaft befindliche Magd des Kellers zu fragen, was sie von der Sache wisse. Dieß, und was man weiter in Erfahrung bringen könne, soll auf der Jahrrechnung berichtet werden. Absch. 589. n. **209.** (1632.) Heinrich Keller wird wegen des bewußten Fehlers seiner ansehnlichen Freundschaft zu besondern Ehren auf etliche Jahre des Landes verwiesen und nach gemachtem Vergleich mit des Entleibten Freundschaft eine Geldstrafe festgesetzt. Die Mehrzahl der Gesandten der katholischen Orte wünscht, daß vorher noch die übrigen Rundschaften eingezoget werden, welche einen definitiven Entschluß bedingen werden, und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 596. m. **210.** (1638.) Der Landschreiber begehrt Rath, wie sich der Landvogt wegen Hans Wydenmeyer von Schlieren im Zürichergebiet zu verhalten habe, welcher in Verhaft genommen worden sei. [Er soll die Muttergottes eine Heze gescholten haben.] Es wird ihm von den Gesandten der katholischen Orte geantwortet, daß, weil sie nicht instruirt seien, die Herren und Obern nach Baden über diesen Fall instruirt werden; unterdessen soll der Landvogt das Procedieren gegen den Gefangenen einstellen. Absch. 871. i. **211.** (1641.) Wenn der Landvogt zu Baden wegen des neuerwählten Prälaten von Wettingen an Bern und Glarus geschrieben, so mögen sie Zürich anzeigen, ob in selbigen Schreiben das Prädicat bei der Interchrift auch weggelassen und allein des Landvogts Namen gesetzt sei, wie in dem an Zürich; deßgleichen ob anstatt der bisherigen und gerade von dem jetzigen Landvogt gebrauchten Ehrentworte „Euer Gnaden und Weisheit“ jetzt allein die Worte „Ihr und Euch“ gebraucht werden. Absch. 945. c.